



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

**für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung oder
Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen
mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 926,03 t/d
und einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel
von 1,5 t**

am Standort in 06917 Jessen (Elster)

für die Firma

**Bayerische Milchindustrie e.G.
Klötzlmüllerstraße 140
84034 Landshut**

Vom 05.08.2016

Az: 402.2.6-44008/16/05
Anlagen-Nr. D 3088

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 3
II	Antragsunterlagen	Seite 6
III	Nebenbestimmungen	Seite 6
	1 Allgemeines	Seite 6
	2 Baurecht	Seite 6
	3 Brandschutz	Seite 12
	4 Immissionsschutz	Seite 13
	5 Arbeitsschutz	Seite 18
	6 Abfallrecht	Seite 24
	7 Wasserrecht	Seite 25
	8 Verbraucher- und Gesundheitsschutz	Seite 25
	9 Straßenbau/Straßenverkehr	Seite 26
	10 Betriebseinstellung	Seite 26
IV	Begründung	Seite 27
	1 Antragsgegenstand	Seite 27
	2 Genehmigungsverfahren	Seite 27
	3 Entscheidung	Seite 31
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 32
	4.1 Allgemein	Seite 32
	4.2 Planungsrecht	Seite 32
	4.3 Bauordnungsrecht	Seite 32
	4.4 Brandschutz	Seite 37
	4.5 Immissionsschutz	Seite 37
	4.6 Arbeitsschutz	Seite 40
	4.7 Abfallrecht	Seite 41
	4.8 Wasserrecht	Seite 41
	4.9 Naturschutz	Seite 42
	4.10 Verbraucher- und Gesundheitsschutz	Seite 43
	4.11 Straßenbau/Straßenverkehr	Seite 43
	4.12 Betriebseinstellung	Seite 43
	5 Kosten	Seite 44
	6 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite 44
V	Hinweise	Seite 46
	1 Bauordnungsrecht	Seite 46
	2 Denkmalschutz	Seite 47
	3 Arbeitsschutz	Seite 47
	4 Bodenschutz/Abfallrecht	Seite 50
	5 Wasserrecht	Seite 51
	6 Verbraucher- und Gesundheitsschutz	Seite 51
	7 Naturschutzrecht	Seite 51
	8 Zuständigkeiten	Seite 51
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 52
	Anlagen	
	Anlage 1 Antragsunterlagen	Seite 53
	Anlage 2 Rechtsquellen	Seite 63

Genehmigungsbescheid

I

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 7.32.1 u. 10.25 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Bayerische Milchindustrie e.G.
Klötzlmüllerstraße 140
84034 Landshut

vom 22.02.2016 (Posteingang 25.02.2016), sowie den Ergänzungen letztmalig vom 04.07.2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 926,03 t/d und einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 1,5 t (Sparte Frische/Käse) durch:

- Erhöhung der Kapazität der Eingangsstoffe auf 1 800 t/d
- Stilllegung der Schnittkäserei
- Erweiterung der Mozzarella-Block-Produktion
- Installation einer neuen Hartkäserei
- Errichtung eines Hochregallagers
- Neubau Regenwasserbecken
- Installation eines dritten Dampfkessels (10,726MW Feuerungswärmeleistung) mit Neubau Kesselhaus
- Neuinstallation eines Wasserwerkes
- Erweiterung der Kälteanlage auf eine Füllmenge von 14,4 t Ammoniak
- Inbetriebnahme der zweiten Zufahrt zum Werksgelände
- Neuordnung der Bereiche Verwaltung, Werkstatt, Labor und Sozialbereich (Errichtung Containeranlage während der Bauphase)

auf dem Grundstück in 06917 Jessen (Elster)

Gemarkung: Jessen (Elster)

Flur: 1

Flurstücke: 433/2, 434/2, 435/2, 436/2, 437/3, 803, 804, 805, 806, 722

erteilt.

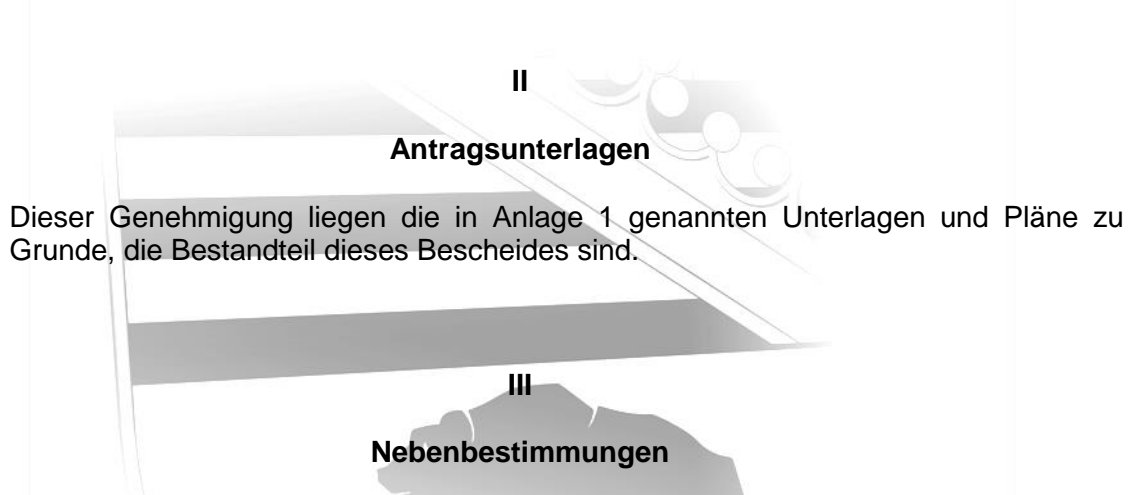
- 2 Die Genehmigung umfasst:

- die Erhöhung der Kapazität der Verarbeitung von Milch von gegenwärtig 926,03 t/d auf 1.800 t/d,
- Rückbau der bestehenden Einrichtung und Neubau Milchannahme und Änderung Rohstofflager bestehend aus:

- 6 Rohmilchtanks je 300 m³, Tank zur Aufnahme von medikamenten belasteter Rohmilch 30 m³,
- Futtermilchtank 100 m³ mit Ausgabe 30 m³
- Erweiterung des Rahmtanklagers um einen dreistöckigen Tank mit einem Volumen von 125 m³ Versetzen von vier bestehenden Rahmtanks à 50 m³
- Neuordnung (Versetzen der 3 bestehenden Tanks à 100 m³) und Erweiterung des Kesselmilchtanklagers um 4 Tanks je 200m³ und 4 Tanks je 300m³
- Errichtung von zwei Salzsilos mit je 55 m³ Volumen
- Errichtung eines neuen Doppelstocktanks zur Aufnahme und Abgabe von Rohstoff- und Produktionsrückständen mit einem Volumen von 50 m³ je Kammer
- Errichtung von zwei Doppelstocktanks mit einem Volumen von 50 m³ je Kammer für Rohmolke
- Errichtung eines neuen Schichtenwassertanks (Wärmeschaukel) mit einem Volumen von 300m³
- Errichtung einer Reinigungsanlage (CIP-Anlage) im Bereich Tanklager mit einem Tank für Salpetersäure und einem Tank für Natronlauge je 30 m³ sowie ein Tank für 5 m³ eines Einphasenreinigers
- Errichtung zweier Rohrahmtanks à 15 m³ mit Rahmpasteur und Rahmausgabe
- Stilllegung der Schnittkäserei und Demontage der Maschinenteknik
- Erweiterung der Mozzarella-Block-Produktion durch:
 - zwei neu zu errichtende Drainageträge mit einer Leistung von je 1500 kg/h
 - Erneuerung des Salzbad
 - Möglichkeit des optionalen Austausches des Formungswerkzeuges (15 kg Blöcke bzw. 2-3 kg Blöcke)
- Umsetzen der Reibelinie und Errichtung einer Schneidelinie
- Installation eines neuen Maschinenraumes durch:
 - Zwei neue Milcherhitzer à 60 m³/h
 - Einen neuen Rahmerhitzer mit einer Kapazität von 10 m³/h
 - Zwei neue Milch-Entrahmer und drei neue Milch-Entkeimer mit einer Kapazität von jeweils 60 m³/h
 - Zwei Rahmkühler à 5 m³/h
 - Zwei Schlammsterilisationstanks à 5 m³
- Installation einer neuen Hartkäserei durch:
 - Verbindung der Gebäude Käserei und Verwaltung/Reiberei durch einen neuen Zwischenbau
 - Errichtung von zwei neuen Kesselmilchthermoseuren mit einer Kapazität von je 60 m³ /h
 - Installation einer neuen Kulturenstation bestehend aus drei Doppelstocktanks mit je zwei Kulturentanks mit einer Kapazität von je 5 m³ pro Tank
 - Errichtung einer Pulvermischstation mit Plattenwärmetauscher und Heißwasserkreislauf über Tankmantel
 - Aufbau Sterilluftstation
 - Errichtung eines Kühlraumes für Direktstarterkulturen der Käserei
 - Errichtung von 9 Käsefertigern je 20 m³
 - Errichtung Drainagebad mit einer Kapazität von ca. 6 t/h
 - Errichtung von 6 Blockformern
- Errichtung eines neuen Hochregallagers mit Verpackung und Logistik
 - Käsereifelager mit Lagerzone 0-2 °C ca. 6200 Stellplätze und Lagerzone 9 -15° C ca. 3400 Stellplätze
 - Lagerzone Verpackungsmaterial ca. 1400 Stellplätze
 - Lagerzone Trockenprodukte ca. 5.200 Stellplätze
- Wegfall des bestehenden und Neubau eines Regenwasserbeckens für Rein- und Niederschlagswasser mit einem Volumen von 450 m³

- Installation eines dritten Dampfkessels (10,726 MW Feuerungswärmeleistung) mit Neubau Kesselhaus und drittem Abgaskamin Höhe 30 m
 - Neuinstallation eines Wasserwerkes mit einer Kapazität von 3000 m³/d
 - Errichtung von zwei Rohwassertanks je 100 m³
 - Erweiterung der Kälteanlage auf eine Füllmenge von 14,4 t Ammoniak
 - Errichtung eines separaten Eisspeichers mit einer Speicherkapazität von 250 t Wasser und eines Kühlwasserverdunstungstanks von 125 t Wasser
 - Inbetriebnahme der zweiten Zufahrt zum Werksgelände
 - Neuordnung der Bereiche Verwaltung, Werkstatt, Labor und Sozialbereich (Errichtung Containeranlage während der Bauphase)
 - Errichtung Sprinklertank 700 m³ und Sprinklerzentrale
 - Einrichtung eines Abfallsammelplatzes
 - Ersatz der bestehenden zwei Tanks für Stickstoff (17 m³) und Kohlendioxid (11 m³) durch zwei neue Tanks à 30,7 m³
 - Installation von vier neuen Trafostationen
- 3** Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
 - Erlaubnis einer Dampfkesselanlage nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- 4** In die Genehmigung sind folgende wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht eingeschlossen:
- Wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung der Abwasserströme Kühlwasser und Brüdenkondensat/Molkereiabwasser zusammen mit dem Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen in die Schwarze Elster.
 - Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Verwendung als Trink-, Kühl- und Brauchwasser für die Verarbeitung von Milch und die Herstellung von Milch- und Molketrockenprodukten.
- 5** Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung oder der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte erst begonnen werden darf, wenn die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise mängelfrei erfolgt ist, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise zur Standsicherheit in einem Prüfbericht bescheinigt ist (§ 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA) , die jeweiligen Bauabschnitte/*Bauteile* für die Bauausführung nach § 81 Abs. 1 BauO LSA durch ausdrückliche Erklärung im Prüfbericht oder gesonderte schriftliche Bestätigung der zuständigen Baubehörde freigegeben, die Nebenbestimmungen des Prüfenieurs berücksichtigt sind und die bautechnischen Nachweise nach § 71 Abs. 7 BauO LSA auf der Baustelle vorliegen.
- 6** Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis noch erforderlicher bauaufsichtlicher Prüfungen von Standsicherheitsnachweisen ergibt.
- 7** Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Erhöhung der Kapazität der Eingangsstoffe auf 1800 t/d nur insoweit ausgenutzt werden darf, soweit die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Abwassers in der Kläranlage Jessen gegeben sind.

- 8 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Containeranlage wird bis zum 30.06.2019 befristet.
- 9 Die Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht bis zum 31.12.2019 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die geänderte Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 10 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- 11 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.



1 **Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und geändert zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den Überwachungsbehörden bis spätestens eine Woche vorher, der Termin der baulichen Fertigstellung und der Inbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bericht über den Ausgangszustand der Genehmigungsbehörde und den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen.

2. **Baurecht**

2.1 **Aufschiebende Bedingung**

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung oder der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte erst begonnen werden darf, wenn die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise mängelfrei erfolgt ist, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise zur Standsicherheit in einem Prüfbericht bescheinigt ist (§ 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA),

die jeweiligen Bauabschnitte/*Bauteile* für die Bauausführung nach § 81 Abs. 1 BauO LSA durch ausdrückliche Erklärung im Prüfbericht oder gesonderte schriftliche Bestätigung der zuständigen Baubehörde freigegeben, die Nebenbestimmungen des Prüfenieurs berücksichtigt sind und die bautechnischen Nachweise nach § 71 Abs. 7 BauO LSA auf der Baustelle vorliegen.

Mit der Prüfung der Unterlagen zur Standsicherheit und der Bauüberwachung hinsichtlich der Standsicherheitsnachweise wurde der Prüfenieur Dr.-Ing. Manfred Hilpert beauftragt.

In Auswertung des vom Prüfenieur Dr.-Ing. Manfred Hilpert erstellten Prüfberichtes vom 13.06.2016 (Prüfberichtsnummer: 01; Prüfnummer: P0916) zum Neubau eines Tanklagers einschließlich einer Überdachung und einer Halle (Bereich Halle/ Hartkäseerei/ Reibe/ Schneide/ Betriebsräume) sind vor Baubeginn folgende Unterlagen vorzulegen und die mängelfreie Prüfung durch den Prüfenieur für Standsicherheit sowie die Freigabe durch die Bauaufsichtsbehörde abzuwarten:

- Ergänzende statische Nachweise für Tanklager einschließlich der Überdachung und die Halle entsprechend Ziffer 7 des Prüfberichtes vom 13.06.2016 des Prüfenieurs für Standsicherheit Dr.-Ing. Manfred Hilpert (Prüfberichtsnummer: 01; Prüfnummer: P0916)
- weitere statische Nachweise zu den Einbauten (u. a. Treppen und Technik z. B. Silos und Behälter),
- weitere Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile
- Werkstatt- und Ausführungspläne zum Massiv- und zum Stahlbau

In Auswertung des vom Prüfenieur Dr.-Ing. Manfred Hilpert erstellten Prüfberichtes vom 24.06.2016 (Prüfberichtsnummer: 02; Prüfnummer: P0916) zum Neubau der Bauteile 11/12/13 (Vorzone/Absackung) sind vor Baubeginn folgende Unterlagen vorzulegen und die mängelfreie Prüfung durch den Prüfenieur für Standsicherheit sowie die Freigabe durch die Bauaufsichtsbehörde abzuwarten:

- Ergänzende statische Nachweise entsprechend Ziffer 7 des Prüfberichtes vom 24.06.2016 des Prüfenieurs für Standsicherheit Dr.-Ing. Manfred Hilpert (Prüfberichtsnummer: 02; Prüfnummer: P0916)

Bauteile 6/7/14 (Tanklager, kleine Überdachung, Bereich Halle/ Hartkäseerei/ Reibe/ Schneide/ Betriebsräume)

- ergänzende statische Nachweise (vgl. Ziffer 7 des 1. Prüfberichtes),
- weitere statische Nachweise zu den Einbauten (u. a. Treppen und Technik z. B. Silos und Behälter),
- weitere Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile,
- Werkstatt- und Ausführungspläne zum Massiv- und zum Stahlbau

Bauteile 11/12/13 (Vorzone/Absackung)

- statische Nachweise laut Ziffer 7,
- weitere Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile,

- Werkstatt- und Ausführungspläne zum Massiv- und zum Stahlbau,
- Nachweise und Ausführungsunterlagen zur Porenbetonbrandwand

Weiterhin sind vor Baubeginn die bautechnischen Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile für folgende Anlagen/Bauteile vorzulegen:

- a) Hochregallager (Gebäude 10)
- b) Trafos
- c) Frischwassertanks
- d) Salz- und Salzlakesilo
- e) Kühlwasserverdunstungstank
- f) Standverdampfer
- g) Nutzungsänderung Lager als Kältezentrale

Die mängelfreie Prüfung durch den Prüfenieur für Standsicherheit sowie die Freigabe durch die Bauaufsichtsbehörde sind abzuwarten.

2.2 Zulassung von Abweichungen

- 2.2.1 Es wird nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA in Abweichung von den Forderungen vom Abschnitt 6.2 Tabelle 2 der Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) zugelassen, dass das Tragwerk des Hochregallagers nicht gemäß MIndBauRL Punkt 6.2 Tabelle 2 feuerhemmend sondern ohne Feuerwiderstand ausgebildet wird.
- 2.2.2 Es wird nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA in Abweichung von den Forderungen vom Abschnitt 6.2 Tabelle 2 der Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) zugelassen, dass ein Teil des BA 10/11 (Tablarlager) nicht gemäß MIndBauRL Punkt 6.2 Tabelle 2 in der Sicherheitskategorie K 4 gesprinkelt wird.
- 2.2.3 Es wird nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA in Abweichung von den Forderungen vom Abschnitt 5.10 der Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) zugelassen, dass die Brandwand zwischen Brandabschnitt 10/11 und Brandabschnitt 12/13 nicht gemäß MIndBauRL Punkt 5.10 bis über Dach geführt wird.
- 2.2.4 Es wird nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA in Abweichung von den Forderungen vom Abschnitt 5.5 Tabelle 1 der MIndBauRL zugelassen, dass der bestehende Einbau in Brandabschnitt 18 die zulässige Gesamtfläche gemäß MIndBauRL Punkt 5.5 überschreitet.
- 2.2.5 Es wird nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA in Abweichung von den Forderungen vom Abschnitt 5.12 der Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) zugelassen, dass die Dämmung in der Außenwand im Brandabschnitt 10/11 nicht gemäß MIndBauRL Punkt 5.12 aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt wird sondern nur schwerentflammbar.
- 2.2.6 Es wird nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA in Abweichung von den Forderungen vom Abschnitt 6.3.2 der Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) zugelassen, dass in einem Teil der Produktionsräume im Brandabschnitt 17 Bereiche der Unterdecken nicht gem. MIndBauRL Punkt 6.3.2. aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen sondern aus schwerentflammbaren Baustoffen.

- 2.2.7 Es wird entsprechend § 50 BauO LSA als Erleichterung von den Vorschriften des § 35 Abs. 6 BauO LSA zugelassen, dass innerhalb des notwendigen Flures im zweiten Obergeschoss (Bereich Empfang/Wartebereich) Sitzmöbel aufgestellt werden.
- 2.2.8 Es wird nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA in Abweichung von den Forderungen vom Abschnitt 5.6 der Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) zugelassen, dass es in einem Teil des Brandabschnittes 12/13 keine zwei baulichen Rettungswege gemäß MIndBauRL Punkt 5.6 gibt.
- 2.2.9 Es wird nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA in Abweichung von den Forderungen vom Abschnitt 5.6 der Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) zugelassen, dass beide Rettungswege im Obergeschoss des Brandabschnittes 10/11 über die angrenzenden Brandabschnitte sichergestellt werden.
- 2.2.10 Es wird entsprechend § 50 BauO LSA als Erleichterung von den Vorschriften des § 34 BauO LSA zugelassen, dass der notwendige Treppenraum im Brandabschnitt 14 im Erdgeschoss keinen direkten Ausgang ins Freie hat.
- 2.2.11 Es wird entsprechend § 50 BauO LSA als Erleichterung von den Vorschriften des § 6 BauO LSA i. V. m. § 29 BauO LSA befristet bis längstens 30.06.2019 zugelassen, dass der befristet zu genehmigenden Container im Bereich der Pforte in einem Abstand von weniger als 3 m bzw. 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze zum Flurstück 721 angeordnet wird.
- 2.2.12 Es wird entsprechend § 50 BauO LSA als Erleichterung von den Vorschriften des § 6 BauO LSA i. V. m. § 29 BauO LSA befristet bis längstens 30.06.2019 zugelassen, dass das befristet zu genehmigende Containerdorf 2 in einem Abstand von weniger als 3 m bzw. 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze zum Flurstück 432/1 angeordnet wird.
- 2.2.13. Es wird entsprechend § 50 BauO LSA als Erleichterung von den Vorschriften des § 6 BauO LSA i. V. m. § 29 BauO LSA befristet bis längstens 30.06.2019 zugelassen, dass die Anordnung des befristet zu genehmigenden Containerdorfes 1 in einem Abstand von weniger als 3 m bzw. 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze zum Flurstück 432/1 angeordnet wird

2.3 Auflagen

- 2.3.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Baubehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der genehmigten Vorhaben durch einen Vermessungsingenieur (§ 71 Abs. 7 BauO LSA),
 - Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA),
 - Erklärung des Entwurfsverfassers, dass die erforderlichen bautechnischen Nachweise für den Schall- und Wärmeschutz erstellt sind (§ 18 Abs. 2 Bauvorlageverordnung (BauVorlVO LSA)).
Ein Verlangen der Bauaufsichtsbehörde auf Vorlage des vor Baubeginn durch eines Ausstellungsberechtigten zu erstellenden Nachweises über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3 oder 4 sowie § 5 Energieeinsparverordnung (ENEV) (Energieausweis) bleibt einer gesonderten Aufforderung vorbehalten (§2 Abs. 3 Energieeinspar-Durchführungsverordnung (EnE-DVO)).

- nach Baugrubenaushub - die Bestätigung und Protokollierung der angenommenen Bodenkennwerte durch einen Sachverständigen für Baugrund.

Der Baubeginn und die Benennung des Bauleiters sind auch den Prüfsingenieuren für Standsicherheit und für Brandschutz mitzuteilen.

- 2.3.2 Die Arbeiten an den einzelnen Bauabschnitten sind entsprechend den jeweiligen Standsicherheitsnachweisen und dem Brandschutznachweis unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfungen der Standsicherheit und des Brandschutzes auszuführen.
- 2.3.3 Die Prüfberichte vom 13.06.2016 (Prüfberichtsnummer: 01; Prüfnummer: P0916) und 24.06.2016 (Prüfberichtsnummer: 02; Prüfnummer: P0916) des Prüfsingenieurs für Standsicherheit, Herrn Dr.-Ing. Manfred Hilpert, bilden mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfergebnissen/Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und sind i. V. mit den Nebenbestimmungen des Bescheides bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.
- 2.3.4 Der mit der Bauüberwachung hinsichtlich der Standsicherheit beauftragte Prüfsingenieur für Standsicherheit, Herr Dr.-Ing. Manfred Hilpert, ist über den Ausführungsbeginn, die Ausführung einzelner Bauabschnitte, die Fertigstellung, die Fertigstellung der wesentlichen Bauabschnitte und die Nutzungsaufnahme zu informieren (§ 80 BauO LSA).
- 2.3.5 Der Prüfsingenieur für Standsicherheit ist mindestens 14 Tage vor einer erforderlichen Bauzustandsbesichtigung, vor der Rohbaufertigstellung und vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens zu informieren und zur Besichtigung einzuladen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA). Die erforderlichen Unterlagen / Nachweise sind auf der Baustelle bereitzuhalten und dem Prüfsingenieur jederzeit Einblick in diese zu gewähren.
- 2.3.6 In Auswertung des Prüfberichts vom 13.06.2016 (Prüfberichtsnummer: 01; Prüfnummer: P0916) des beauftragten Prüfsingenieurs für Standsicherheit, Herrn Dr.-Ing. Manfred Hilpert, sind die nachfolgende Auflagen zu erfüllen. Die Auflagen werden dadurch Bestandteil der Genehmigung und sind bei der Bauausführung/ bei der erforderlichen Überarbeitung zu beachten und umzusetzen:
- Alle Grüneintragungen gemäß Ziffer 7 des v. g. Prüfberichtes sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.
 - Mit der Herstellung der Stahl- und Stahlbetonbauteile darf erst nach Vorlage und mängelfreier Prüfung der Ausführungsunterlagen unter Beachtung der unter Ziffer 7 des v. g. Prüfberichtes angeführten Prüfbemerkungen begonnen werden.
 - Eine ingenieurtechnische Kontrolle auf Übereinstimmung der Ausführung mit den geprüften Unterlagen durch den Prüfsingenieur ist erforderlich. Durch die Bauleitung ist der Prüfsingenieur rechtzeitig zu informieren.
 - Das Aufmaß der Gründungsbauteile der angrenzenden Bebauung ist vorzulegen.
 - Die Protokolle zu den Abnahmen der Baugrundsohlen sind vorzulegen.
- 2.3.7 In Auswertung des Prüfberichts vom 24.06.2016 (Prüfberichtsnummer: 02; Prüfnummer: P0916) des beauftragten Prüfsingenieurs für Standsicherheit, Herrn Dr.-Ing. Manfred Hilpert, sind die nachfolgenden Auflagen zu erfüllen. Die Auflagen

werden dadurch Bestandteil der Genehmigung und sind bei der Bauausführung/ bei der erforderlichen Überarbeitung zu beachten und umzusetzen:

- Alle Grüneintragungen gemäß Ziffer 7 des v. g. Prüfberichtes sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.
- Mit der Herstellung der Stahl- und Stahlbetonbauteile darf erst nach Vorlage und mängelfreier Prüfung der Ausführungsunterlagen unter Beachtung der unter Ziffer 7 des v. g. Prüfberichtes angeführten Prüfbemerkungen begonnen werden.
- Eine ingenieurtechnische Kontrolle auf Übereinstimmung der Ausführung mit den geprüften Unterlagen durch den Prüferingenieur ist erforderlich. Durch die Bauleitung ist der Prüferingenieur rechtzeitig zu informieren.
- Das Protokoll des Baugrundsachverständigen zur Abnahme der Gründungssohle (vgl. Ziffer 6 des 1. Prüfberichtes) ist vorzulegen.

2.3.8 Der Prüfbericht Nr. 4516-15-3-PI-0751-P1 vom 20.05.2016 vom Prüferingenieur für Brandschutz, Herrn Dr.-Ing. Eckhard Hagen, bildet mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfergebnis/Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und ist i. V. mit den Nebenbestimmungen des Bescheides bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.

2.3.9 Die Aufstellung der Containeranlagen hat entsprechend dem Containeraufstellplan 402.4.013-1 vom 22.04.2016 zu erfolgen

2.3.10 Nach Ablauf der Befristung der Containeranlagen bzw. dauerhafter Nutzungsaufgabe der beantragten Anlage ist der ursprüngliche Zustand unaufgefordert auf eigene Kosten wieder herzustellen. Der Rückbau der befristet genehmigten Containeranlagen ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

2.3.11 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist gemäß § 81 Abs. 2 BauO LSA mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Folgende Unterlagen/Bescheinigungen sind mit der Anzeige vorzulegen:

- Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
- Bescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers zur Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit der Abgasanlage (§ 81 Abs. 2 Satz 4 BauO LSA),
- Vorlage des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen zur anteiligen Nutzung von erneuerbaren Energien nach § 10 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) i. V. mit § 1 Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG-DVO) unter Anwendung des zugehörigen Vordrucks (abrufbar unter: <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/projekte/koordinierungsstelle-klimawandel-energiewende/formulare/>) für die angegebene Verwendung von Abwärme (Ersatzmaßnahme gemäß § 7 Nummer 1 Buchstabe a EEWärmeG) sowie von Wärme aus dem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung (Ersatzmaßnahme gemäß § 7 Nummer 3 EEWärmeG).
- Der Nachweise ist vom Sachkundigen im Sinne des EEWärmeG zu führen und zu unterschreiben.

- Zur Kontrolle der Umsetzung der Nebenbestimmungen ist mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein Termin zur Abschlusskontrolle zu vereinbaren. Der Termin sollte innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme liegen.

3. Brandschutz

- 3.1 Bei Aufstellung der Containeranlage ist darauf zu achten, dass die Zufahrtswege und Angriffswege der Feuerwehr in einer Breite von mindestens 3 Meter vorhandenen sind. (§ 50 Pkt.13 BauO LSA)
- 3.2 Für die Feuerwehr und Rettungsdienst ist ein jederzeitiger und ungehinderter Zutritt zum Objekt zu gewährleisten. (§ 5 BauO LSA i.V.m. DIN 4066)
- 3.3 Der vorhandene Feuerwehrplan und die Brandschutzordnung sind fortlaufend zu aktualisieren.
Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen sind gemäß DIN 14096 zu erarbeiten und allen Beschäftigten mitzuteilen.
(DIN 14095 DIN 14096)
- 3.4 Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass die vorhandenen 2 Löschwasserentnahmestellen (Flachspiegelbrunnen) ständig freigehalten werden und für die Feuerwehr ständig zugänglich sind.
Die Löschwasserentnahmestellen (Flachspiegelbrunnen) sind jährlich auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg vorzulegen.
- 3.5 Kann für die zweite Zufahrt von der B 187 zum Anlagengelände die ständige Öffnung nicht gewährleistet werden, ist ein Schlüsselrohrdepot zu errichten. Einzelheiten sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Wittenberg abzustimmen.
BauO LSA § 5 i.V.m. DIN 4066
- 3.6 Die Notastaster der Kälteanlage müssen im sicheren Bereich angeordnet werden.
Eine Abstimmung hat mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Wittenberg zu erfolgen.
BauO LSA § 50 Pkt.7
- 3.7 Die Installation von automatischen Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung zur Kreisleitstelle ist vor Baubeginn mit der unteren Brandschutzbehörde des Landkreises Wittenberg abzustimmen. (DIN 14675, DIN VDE 0833-2, VdS 2095)
- 3.8 Mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr ist nach Fertigstellung des Vorhabens eine Begehung des gesamten Betriebsgeländes durchzuführen.
(§ 50 BauO LSA)
- 3.9 Der mit der brandschutztechnischen Bauüberwachung beauftragte Prüferingenieur für Brandschutz, Herr Dr.-Ing. Eckhard Hagen ist über den Ausführungsbeginn, die Ausführung einzelner Bauteile (technische Anlagen und Einrichtungen), die Fertigstellung der wesentlichen Brandschutzmaßnahmen und die Nutzungsaufnahme zu informieren (§ 80 BauO LSA).
- 3.10 Der Prüferingenieur für Brandschutz ist mindestens 14 Tage vor einer erforderlichen Bauzustandsbesichtigung, vor der Rohbaufertigstellung und vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens zu informieren und zur Besichtigung

einzuladen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA). Die erforderlichen Unterlagen / Nachweise sind auf der Baustelle bereitzuhalten und dem Prüferingenieur jederzeit Einblick in diese zu gewähren.

- 3.11 Zum Abschluss der Baumaßnahme ist die vollständige Umsetzung des Brandschutzkonzeptes durch den Bearbeiter des Brandschutzkonzeptes oder durch den Bauleiter für das Gesamtvorhaben dem Prüferingenieur für Brandschutz gegenüber zu bestätigen.

4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Luftreinhaltung

4.1.1 Kälteanlage

4.1.1.1 Allgemeine Anforderungen

- 4.1.1.1.1 Gemäß § 5 BImSchG ist die Kälteanlage nach dem Stand der Technik bzw. in Anlehnung an § 3 Störfallverordnung (12. BImSchV) nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind die u.a. die DIN EN 378, DIN EN 1861, DIN EN 1736, TRAS110 zu beachten und bei Errichtung und Betrieb einzuhalten.

- 4.1.1.1.2 Für die Kälteanlage ist eine Dokumentation zu erstellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Betreiber und Errichter
- Anlagenbeschreibung (Technische Daten, relevante physikalische, chemische und sicherheitstechnische Stoffdaten, Angaben zum Kältekreislauf mit Mengenangaben)
- amtlicher Lageplan und Einordnung in die Umgebung, Grundstückseigner, Nachbarschaft, benachbarte sicherheitstechnisch relevante Bebauungen und Anlagen
- Lagepläne und Aufstellungspläne, aus denen ersichtlich sind:
 - o Angrenzende Bebauung und nahegelegene Schutzobjekte
 - o Einzäunungen und Umfriedungen
 - o Feuerwehranfahrt, Rüstflächen, Hydranten
 - o Fluchtwege
 - o Lage der wichtigsten Behälter (Füllgewicht > 1000 kg) des Maschinenraumes, der Schaltwarte
 - o Verlauf der Rohrleitungstrassen für Kältemittel und Kälteträger
 - o Sicherheitsventilausblaseleitungen
 - o Abluft aus Maschinenräumen
 - o Not-Aus-Taster
 - o Gaswarngeräte, Lage der Gassensoren und Alarmanzeigen
- Angaben zu Kälteanlage mit Ammoniakführenden Rohrleitungen und Behältern
 - o Drücke und Nenndruckstufen
 - o Behälterinhalt im bestimmungsgemäßen Betrieb (>1000 kg)
 - o Anordnung der Armaturen mit Zuordnung von Sicherheitsventilen
 - o Korrosionsschutz
 - o Ausführung der Ausblaseleitung von Sicherheitsventilen
 - o Energie-, Medienversorgung
 - o Not-Aus-System und Gaswarnanlage

- RI-Fließbild mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen gemäß DIN EN 1861 sowie Unterlagen zur installierten Prozessleittechnik
- Organisatorische Festlegungen
 - o verantwortliche Personen
 - o Bedienpersonal
 - o Betriebsanweisung
 - o Alarmierungsregelung, Einsatzplan für den Ereignisfall
 - o Notabschaltung
 - o Liste der Einsatzmittel und Schutzausrüstungen für den Ereignisfall
 - o Entsorgungsmöglichkeit

Die Dokumentation ist als Bestandteil in das Sicherheitskonzept (Nebenbestimmung Nr. 4.1.1.4.1) für die Anlage einzuarbeiten und der zuständigen Überwachungsbehörde nach dem BImSchG gemeinsam mit diesem vorzulegen.

- 4.1.1.1.3 Es ist ein Betriebsbuch über Ammoniakfüllungen, Instandhaltung, Störungen und Änderungen der Kälteanlage zu führen.
Alle im Zusammenhang mit Wartungs-, Instandhaltungs-, Beseitigungs- oder Kontrollmaßnahmen geforderten Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
(in Anlehnung an Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Nr. 5.1.3, 5.3.3.1, Abs. 4 und 5.3.3.5 Abs. 4)
- 4.1.1.1.4 Gemäß § 31 BImSchG ist bei Störungen oder sonstigen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- 4.1.1.1.5 Bei einem absehbaren Betriebsstillstand von mehr als 2 Monaten ist die gesamte flüssige Ammoniakfüllung unverzüglich in die Behälter der Kälteanlage (z. B. Zentralabscheider) zu überführen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und zu dokumentieren.
- 4.1.1.1.6 Die Instandhaltung an ammoniakbeaufschlagten drucktragenden Anlagenteilen der Kälteanlage sowie die Zeiten der Außerbetriebnahme von Druckbehältern bei mehr als 2 Monaten sind zu dokumentieren und aufzubewahren.
- 4.1.1.1.7 Ammoniakrestgasmengen sind in Behälter gefasste gasförmige Abfälle. Sie sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den zugehörigen untergesetzlichen Regelwerken ordnungsgemäß zu verwerten oder schadlos zu beseitigen. Die Verwertung oder die Beseitigung ist zu dokumentieren.
(§ 5 Abs. 1, Pkt. 3 BImSchG)
- 4.1.1.2. Anlagenausrüstungen
- 4.1.1.2.1 Die Summe der Volumina aller Behälter im Maschinenraum der Kälteanlage muss mindestens das 1,1 fache des Gesamtinhaltes an Ammoniak der Anlage einschließlich der Rohrleitungen in flüssiger Form aufnehmen können.
Alle Druckbehälter müssen so aufgestellt sein, dass für Prüfung, Instandhaltung und Reinigung sowie für Flucht- und Rettungswege ausreichende Abstände vorhanden sind.
- 4.1.1.2.2 Sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile, die mit Fremdenergie betrieben werden und die bei einer Störung funktionsfähig bleiben müssen, sind an

ein gesichertes Netz oder eine Energienotversorgung anzuschließen, die mindestens eine sichere Außerbetriebnahme der Kälteanlage und die Funktion der Sicherheits- und Alarmeinrichtungen gewährleistet.

- 4.1.1.2.3. Bei Sicherheitsventilabblaseleitungen ist die Mündung in der Regel senkrecht nach oben anzuordnen und gegen eindringende Feuchtigkeit, z. B. mit lose aufgesetzter Kappe oder Deflektorhaube, zu schützen.
- 4.1.1.2.4. Sammelleitungen von Überströmventilen und Abblaseleitungen von Sicherheitsventilen mit Ammoniak sind mit Informationen zur Kältemittelfließrichtung und mit dem Text „Abblaseleitung“ zu kennzeichnen.
- 4.1.1.2.5 Sicherheitsventile, die in die Atmosphäre abblasen, sind z.B. mit Vorschaltung von Berstscheiben mit Zwischenraumüberwachung und Druckalarmeinrichtung, Gassensor in der Ausblaseleitung oder Verwendung von Sicherheitsventilen mit Elastomerdichtung, mit Drucküberwachung des abgesicherten Anlagenteils mit Alarmierung an die ständig besetzte Stelle bei 2 bar unter dem Ansprechdruck des Sicherheitsventils auszurüsten.
Der Ansprechdruck des den Zwischenraum überwachenden Druckwächters sollte auf einen Druck kleiner als 0,5 bar eingestellt werden. Bei Ansprechen des Wächters muss ein Alarm in der Messwarte bzw. Messstand ausgelöst werden.
- 4.1.1.2.6 Sicherheitstechnisch erforderliche Absperrklappen sind nur in doppelzentrischer Ausführung zulässig.
Spindeln für Absperrarmaturen müssen aus nichtrostendem Stahl ausgeführt sein.
- 4.1.1.2.7 Die Kälteanlage muss in den Maschinenräumen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die Freisetzungen von Ammoniak erkennen und melden.
- 4.1.1.2.8 Die Inbetriebnahme der Gaswarneinrichtung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Hierbei ist die Kalibrierung und eine Funktionsprüfung der gesamten Gaswarneinrichtung (Gassensor, Gaswarnzentrale und Alarmierung) durchzuführen und bestätigen zu lassen.
Der entsprechende Nachweis (Protokoll o.ä.) ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 4.1.1.2.9 In regelmäßigen Abständen ist eine Wartung und Inspektion der Gaswarneinrichtung durchzuführen und zu dokumentieren. Die maximalen Wartungsintervalle entsprechen den üblicherweise angewandten Vorschriften nach dem Stand der Technik (siehe z.B. BG RCI, T 021), es sei denn, der Hersteller gibt kürzere Intervalle vor.
- 4.1.1.3. Füllen und Entleeren
- 4.1.1.3.1 Räume, in denen Ammoniak vor Inbetriebnahme bzw. nach Instandhaltungsarbeiten in Druckgeräte gefüllt wird, dürfen nur von unterwiesenen bzw. sachkundigen Personen betreten werden. Diese Räume sind während des Füllvorgangs mittels Warnhinweis deutlich zu kennzeichnen. Diese Räume sind mit besonderen Schutzmaßnahmen auszurüsten (z.B. Absperrung, Sicherung des Rettungsweges, Lüftung).
- 4.1.1.3.2 Beim Füllen sind zur Vermeidung von Störungen durch die Freisetzung von Gasen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Füllleitung muss anlagenseitig z.B. mit einem Rückschlagventil und an dem ortsbeweglichen Druckgerät (z. B. Ammoniakfass) mit einem fernbetätigbaren Ventil so ausgerüstet sein, dass bei Gefahr eines nicht bestimmungsgemäßen Füllvorganges das Ventil aus sicherer Entfernung geschlossen werden kann.
- Der Füllvorgang ist jeweils zu überwachen. Die Überwachung kann direkt durch eine fachkundige Person oder indirekt z.B. durch eine Monitorüberwachung bzw. Prozessleitsysteme erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass bei Störungen des Normalbetriebs schnell in den Füllvorgang eingegriffen werden kann.
- Die Füllleitungen sind gegen mechanische Beschädigung z. B. durch Überrollen von Fahrzeugen zu schützen und an gefährdenden Stellen besonders zu kennzeichnen.
- Die eingesetzten Füllschläuche müssen den Anforderung der DIN EN 1736 für „Gelegentlich bewegte flexible Rohrleitungsteile“ entsprechen. Sie dürfen maximal eine Nennweite von DN 25 haben.
- Beim Entleeren sind insbesondere die Anforderungen der TRBS 3145/TRGS 725 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“ zu berücksichtigen.

4.1.1.4. Störfallvorsorge

4.1.1.4.1 **Bis zur Inbetriebnahme** der Kälteanlage ist ein Sicherheitskonzept im Zusammenhang mit der bestehenden Ammoniak-Kälteanlage (1,5 t NH₃) zu erstellen bzw. das bereits vorhandene für die Gesamtanlage anzupassen. Die Umsetzung des Konzeptes ist durch ein entsprechendes Management sicherzustellen.

Das Konzept ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen oder zu übergeben.

4.1.1.4.2 Die Anlagenbetreiberin hat zu veranlassen, dass für die Anlagenerweiterung gemäß § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG **während der Inbetriebnahmephase** der geänderten Anlage überprüft wird, ob die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen sowie dem Genehmigungsbescheid geändert ist und betrieben werden kann. Diese sicherheitstechnische Prüfung ist von einem in Sachsen-Anhalt bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Der in Frage kommende Sachverständige ist mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde **vor der vertraglichen Bindung** zwingend abzustimmen.

Schwerpunkte der Prüfung sind:

- Nachweis der Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Anlagenkomponenten,
- Überprüfung bzw. Nachweis der Funktion der technischen störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen einschließlich der MSR-Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist,
- Prüfung der vorhandenen und erforderlichen betrieblichen Dokumente in Bezug auf die sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV einschließlich Brandschutzordnung)

4.1.1.4.3 Die Anlagenbetreiberin hat den Prüfbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde **spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung vorzulegen**. Die Ergebnisse sind

unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

4.1.2 Heizungsanlage

4.1.2.1 Die 3 Dampfkessel der Heizungsanlage sind technisch so gegeneinander zu verriegeln, dass jeweils nur 2 Kessel parallel betrieben werden können. Der Nachweis zur Verriegelung (z.B. technische Dokumentation oder Einbaubestätigung durch Errichter) ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens **bis zur Inbetriebnahme** vorzulegen.

4.1.2.2 Für die 3 Dampfkessel sind die Anforderungen der 1. BImSchV einzuhalten.

Die im Zuge der Überwachung erstellten Protokolle des Bezirksschornsteinfegermeisters sind jeweils mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
(TA Luft Nr. 5.1.3 antragsgemäß)

4.1.2.3 Eine Wartung sowie Überprüfung der sachgerechten Einstellung der Brenner hat durch eine Fachfirma jährlich zu erfolgen. Die Prüfprotokolle sind, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, mindestens drei Jahre aufzubewahren und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Lärm

4.2.1 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die im schalltechnischen Gutachten vom 16.02.2016 (Nr. 16003, ECO AKUSTIK, ECO Akustik Ingenieurbüro für Schallschutz aus Barleben) genannten schalltechnischen Anforderungen zu Schallleistungspegeln und Bauschalldämm-Maßen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Insbesondere ist eine Schallschutzwand zur Minderung der von den vier Verflüssigern der Kältezentrale 2 ausgehenden Geräusche zu realisieren. Die Schallschutzwand ist mit einer Gesamthöhe über Grund von 8,50 m so zu errichten, so dass sowohl in südwestlicher als auch in südöstlicher Richtung abschirmende Wirkungen erzielt werden.

4.2.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nummer 7.3).

4.2.3 Die nach der Anlagenerweiterung auftretenden Geräuschbelastungen dürfen in der schutzbedürftigen Nachbarschaft folgende Beurteilungspegel nicht überschreiten:

am Wohnhaus „Alte Gorsdorfer Straße 9“ zur Nachtzeit (22 bis 06 Uhr): 44,5 dB(A)

am Unterrichtsgebäude des südlich liegenden Gymnasiums zur Tagzeit: 54,4 dB(A)
(06 bis 22 Uhr)

an der südwestlich liegenden Kleingartenanlage zur Tagzeit: 54,1 dB(A)

(06 bis 22 Uhr).

- 4.2.4 Zur Feststellung der Einhaltung der oben genannten Beurteilungspegel sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, Schallpegelmessungen durch eine gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 anzuwenden. Die Messungen müssen unter Volllastbedingungen des Anlagenbetriebs erfolgen. Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung der Schalleistungspegel zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt) zu versenden.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit

- 5.1.1 Für die erweiterte Kälteanlage, Dampfkesselanlage, CIP Anlage und die neuen Betriebsbereiche sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung fachkundig festzustellen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Insbesondere sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Vor Inbetriebnahme müssen die Unterlagen vorliegen, die das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung enthalten.
(§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG], § 3 BetrSichV, § 6 Gefahrstoffverordnung [GefStoffV], § 3 Arbeitsstättenverordnung [ArbStättV])
- 5.1.2 In den Bereichen wo Tageslicht örtlich und zeitlich nicht vorhanden ist, ist zusätzlich eine **künstliche Beleuchtung** erforderlich. Die Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungseinrichtungen sind nach der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 3.4 „Beleuchtung“ auszulegen. Zu beachten sind die Anforderungen an Beleuchtungsstärken in Abhängigkeit von sehphysiologischen und produktionsbezogenen Erfordernissen nach DIN EN 12464-1 „Beleuchtung von Arbeitsstätten“ – Teil 1: „Arbeitsstätten in Innenräumen“ und die

Mindestanforderungen für die Beleuchtungsstärken nach Anhang 1 der ASR A 3.4 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Beleuchtung“.

Die Nennbeleuchtungsstärke (lx) und Farbwiedergabe (R_a) der einzelnen Räume muss daher mind. betragen, für:

- Verkehrsflächen und Flure ohne Fahrzeugverkehr	50 lx	40 R_a
- Verkehrsflächen und Flure mit Fahrzeugverkehr	150 lx	40 R_a
- Laderampen, Ladebereiche	150 lx	40 R_a
- Halleneinfahrten Tagesbetrieb (Übergangsbereich im Gebäude)	400 lx	40 R_a
- Versand- und Verpackungsbereiche	300 lx	60 R_a
- Kantinen, Teeküchen	200 lx	80 R_a
- Pausenräume	200 lx	80 R_a
- Wasch-, Toiletten- und Umkleieräume	200 lx	80 R_a
- Laboratorien, Messplätze	500 lx	80 R_a
- Schreiben, Lesen, Datenverarbeitung	500 lx	80 R_a
- Arbeitsplätze in kritischen Zonen von Molkereien	500 lx	80 R_a
- Haustechnische Anlagen, Schaltgeräteräume	200 lx	60 R_a
- Umschlagflächen, Verladestellen im Freien	30 lx	25 R_a
- Fußwege im Freien	5 lx	25 R_a

(§§ 3 und 4 ArbSchG, §§ 3 Abs. 1 und 3a Abs. 1 ArbStättV und Ziffer 3.4 Abs. 1 und 2 Anhang zur ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 4.1 Abs. 1; Ziffer 5.2 Abs. 1; Ziffer 6.2. Abs. 1 und Anhang 1 der ASR A 3.4 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Beleuchtung“)

5.1.3 In Arbeitsräumen muss die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung so ausgelegt werden, dass während der Arbeitszeit eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur besteht. Folgende Richtwerte bei Beginn der Arbeit sind zu berücksichtigen:

- In Pausen-, Sanitär- und Erste-Hilfe-Räumen muss während der Nutzungsdauer eine Lufttemperatur von mindestens +21 °C herrschen. Im Bereich von Duschen während der Benutzungsdauer mindestens +24 °C.
- In Arbeitsräumen bei überwiegend stehender gehender Tätigkeit +19 °C (AS leicht), +17 °C (AS mittel) und +12°C (AS schwer)

Die Lufttemperatur in den Räumen soll +26 °C nicht überschreiten.

(§§ 3 und 4 ArbSchG, §§ 3 Abs. 1 und 3a Abs. 1 ArbStättV und Ziffer 3.5 Abs. 1 und 2 Anhang zur ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 4.2 Abs. 1 und 2 der ASR A3.5 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Raumtemperaturen“)

5.1.4 Die Fußböden müssen eben und rutsch hemmend ausgeführt sein und keine Stolperstellen haben. Sie müssen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen mindestens den angegebenen Bewertungsgruppen entsprechen.

Die aus Anhang 2 entnommenen Werte und aus der Tabelle vorgenommene Zuordnung von Arbeitsräumen, Arbeitsbereichen und betrieblichen Verkehrswegen zu Bewertungsgruppen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht aufgeführte Arbeitsräume, Arbeitsbereiche und betriebliche Verkehrswege sind, entsprechend der in ihnen zu erwartenden Rutschgefahr (z. B. je nach Häufigkeit, Menge und Art der auftretenden gleitfördernden Stoffe), in Analogie zur Tabelle einer Bewertungsgruppe zuzuordnen.

- Eingangsbereich, innen	R 9	
- Eingangsbereich, außen	R 11 oder R 10	V 4
- Käsefertigung, -lagerung und Verpackung	R 11	
- Toiletten	R 9	
- Umkleide- und Waschräume	R 10	
- Pausenräume	R 9	
- Teeküche	R 10	

- Tiefkühlräume für verpackte Ware R 11
- Gehwege im Außenbereich R 11 oder R 10 V 4
- Laderampen überdacht R 11 oder R 10 V 4

(§§ 3 und 4 ArbSchG, §§ 3 Abs. 1 und 3a Abs. 1 ArbStättV und Ziffer. 1.5, Anhang zur ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 4 Abs.1 und Anhang 2 der ASR A1.5/1.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fußböden“)

- 5.1.5 Sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile, die mit Fremdenergie betrieben werden und die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs funktionsfähig bleiben müssen, sind an ein gesichertes Netz oder eine Energienotversorgung anzuschließen, die mindestens eine sichere Außerbetriebnahme und die Funktion der Sicherheits- und Alarmeinrichtungen gewährleistet.
(§§ 3 und 4 ArbSchG, §§ 8, 9 und 11 BetrSichV)
- 5.1.6 Die Verkehrswege sind so anzulegen und zu bemessen, dass sie leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.
Die Verkehrswege, welche von kraftbetriebenen Beförderungsmitteln genutzt werden, müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung des Beförderungsmittels und der Grenze des Verkehrsweges beiderseits Sicherheitsabstände von 0,50 m vorhanden sind. Werden die Wege für den Fahrverkehr auch für den Gehverkehr genutzt, sind nochmals Randzuschläge von 0,75 m vorzusehen.
(§§ 3 und 4 ArbSchG, § 3a Abs.1 ArbStättV; Anhang Ziffer 1.8 in Verbindung mit Ziffer 4.1-4.3 der ASR A1.8, Technischer Regel für Arbeitsstätten „Verkehrswege“)
- 5.1.7 Verkehrswege müssen als solche erkennbar sein. Fahrwegbegrenzungen sind farbig, deutlich erkennbar sowie durchgehend auszuführen.
(§§ 3 und 4 ArbSchG, § 3a Abs.1 ArbStättV; Anhang Ziffer 1.8 in Verbindung mit Ziffer 4.4 der ASR A1.8, Technischer Regel für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ und mit Ziffer 5.3 der ASR A1.3, Technischer Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“)
- 5.1.8 Ortsfeste Lagerbereiche (Silo), die mit nicht leitliniengeführten Fördermitteln be- oder entladen werden, müssen an ihren Eckbereichen - auch an Durchfahrten - durch einen mindestens 0,3 m hohen, ausreichend dimensionierten, nicht mit der Box verbundenen und mit einer gelb-schwarzen Gefahrenkennzeichnung versehenen Anfahrtschutz gesichert sein.
(§§ 3 und 4 ArbSchG, § 3 Abs. 1 ArbStättV ; § 4 Abs. 1 ArbSchG in Verbindung mit Ziffer 4.2.5 der DGUV Regel 108-007 „Lagereinrichtungen und -geräte“)
- 5.1.9 In Rampenbereichen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind, sind sicherheitstechnische Maßnahmen zur Absturzsicherung vorzusehen.
(§§ 3 und 4 ArbSchG, § 3a Abs.1 ArbStättV; Anhang Ziffer 1.10)
- 5.1.10 Die Andockstationen für LKW sind so zu gestalten, dass Dieselmotoremissionen nicht in das Gebäude einströmen können.
(§§ 3 und 4 ArbSchG, § 3a Abs.1 ArbStättV, § 8 GefStoffV)
- 5.1.11 Die Arbeitsbereiche an den Maschinen mit mechanischer Gefährdung sind so zu gestalten, dass der unbeabsichtigte Zugang zum Gefahrenbereich der beweglichen Teile verhindert ist.
(§§ 3 und 4 ArbSchG, § 3a Abs.1 ArbStättV mit Anhang Ziffer 2.1 und § 9 BetrSichV)

- 5.1.12 Das vorhandene Explosionsschutzdokument muss nach Fertigstellung (Angabe des Herstellers) den Gegebenheiten angepasst werden.
Vor Inbetriebnahme der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Prüfung durch eine befähigte Person nachzuweisen.
(§§ 3 und 4 ArbSchG, § 14 Abs. 2 und 7 BetrSichV siehe auch Anhang 2 Abschnitt 3 „Explosionsgefährdungen“ in Verbindung mit § 6 und § 11 GefStoffV)
- 5.1.13 Rohrleitungen, Verteiler und Abgaskanäle deren Wandungstemperatur über 60 °C liegen, sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz zu versehen.
(§§ 3 und 4 ArbSchG, § 6 Abs. 3 BetrSichV)
- 5.1.14 Für die Errichtung und den Betrieb der Kälteanlage einschließlich zusätzlicher baulicher Anforderungen sind die Forderungen der DIN EN 378 Teil 1-4 zu berücksichtigen.
(§§ 3 und 4 ArbSchG)
- 5.1.15 Druckgeräte (in der Kälteanlage und andere) sind gemäß § 15 von einer zugelassenen Überwachungsstelle / ggf. befähigten Person nach Anhang 2, Abschnitt 1 und 4 der BetrSichV nachweislich prüfen zu lassen.
(§§ 3 und 4 ArbSchG, § 15 BetrSichV siehe auch Anhang 2 Abschnitt 1 „Zugelassene Überwachungsstelle“ und Abschnitt 4 „Druckanlagen“)
- 5.1.16 Nach Veränderung der Kälteanlagen ist die vorhandene Betriebsanweisung anzupassen.
(§§ 3 und 4 ArbSchG, § 12 Abs. 2 BetrSichV)
- 5.1.17 Vor Inbetriebnahme der Kälteanlagen ist durch eine zur Prüfung befähigte Person (mit Sachkunde) eine Dichtheitsprüfung vorzunehmen und der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen bestätigen zu lassen. Das Ergebnis ist nachweisbar zu dokumentieren.
(§§ 3 und 4 ArbSchG, § 14 und § 15 BetrSichV in Anlehnung an TRB 801 Nr.14)
- 5.1.18 Wege und Aufstiege zu höher gelegenen Arbeitsplätzen an Behältern oder Anlagen müssen bei jeder Witterung und zu jeder Tageszeit sicher begangen werden können. Sind sie gleichzeitig erster Fluchtweg, dürfen sie nicht als Wendel- oder Spindeltreppe, Steigleiter oder Steigeisengang ausgebildet sein (siehe nächste Auflage 5.1.19).
(§§ 3 und 4 ArbSchG, §§ 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 ArbStättV in Verbindung mit Anhang Ziff. 1.8 und Ziff. 2.1, sowie Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.3 Ziffer 6)
- 5.1.19 Fest angebrachte Leitern zu Arbeits- und Aufenthaltsbereichen an hochgelegenen Arbeitsplätzen sind nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist (z.B. gelegentliche Wartungsarbeiten).
In diesem Fall ist der Aufstieg durch eine **Steigschutzeinrichtung** zu sichern.
Steigschutzeinrichtungen sind Auffangsysteme als Teil der Schutzausrüstung gegen den Absturz von Personen von Steiggängen. Sie bestehen aus einer festen Führung und dem dazu gehörigen Auffanggerät. Dieses wird mit dem Auffanggurt verbunden. Dies ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG nachzuweisen.
(§§ 3, 4 und 5 ArbSchG in Verbindung mit §§ 3 a und 4 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.17 und 4.6.3 der ASR A 1.8 Technische Regel für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ und § 4 BetrSichV sowie Ziff. 4 der TRBS 2121 Technische Regel für Betriebssicherheit „Gefährdung von Personen durch Absturz - Allgemeine Anforderungen“)

- 5.1.20 An Steckdosenstromkreisen darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten, wenn nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel angeschlossen werden können.
(§§ 3 und 4 ArbSchG, §§ 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 ArbStättV in Verbindung mit Anhang Punkt 1.4.)
- 5.1.21 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben. In den Bereichen, in denen Spritz- bzw. Strahlwasser auftreten können, sind die elektrischen Anlagen nach DIN VDE 0100 - 737 „Errichtung von Niederspannungsanlagen - Feuchte und nasse Bereiche und Räume und Anlagen im Freien“ zu errichten. Lichtschalter müssen leicht zugänglich und selbstleuchtend sein. Sie müssen auch in der Nähe der Zu- und Ausgänge sowie längs der Verkehrswege angebracht sein. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zentral geschaltet wird. Selbstleuchtende Lichtschalter sind bei vorhandener Orientierungsbeleuchtung nicht erforderlich.
(§§ 3 und 4 ArbSchG, §§ 3 Abs. 1 und 3a Abs. 1 ArbStättV in Verbindung mit Anhang Punkt 1.4.)

**5.2 Erlaubnis einer Dampfkesselanlage nach § 18 BetrSichV
Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb einer Dampfkesselanlage
gemäß
§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV**

Angaben zur Dampfkesselanlage

Die Dampfkesselanlage besteht aus einem Dampferzeuger der Kategorie IV mit nicht absperrbaren Economiser und Luftvorwärmer.

Die Dampfkesselanlage wird im 72 Stunden beaufsichtigungsfreien Betrieb betrieben. Speisewasser wird von einer Speisewasseraufbereitungsanlage bereitgestellt.

Die Aufstellung der Dampfkesselanlage erfolgt in einem Dampfkesselaufstellungsraum.

Es handelt sich um eine feststehende Dampfkesselanlage.

Aufstellungsort: BMI Bayerische Milchindustrie eG
Rehainer Straße 5
06917 Jessen

TECHNISCHE DATEN UND BETRIEBSWEISE DES KESSELS:

Betriebsinterne Bezeichnung:	Neues Kesselhaus
Hersteller:	BOSCH Industriekessel GmbH
Bauart:	Einflammrohr-Großwasserraumkessel
Herst.-Nr.:	123657
Herstelljahr:	2016
Maximal zulässiger Druck:	13,0 bar (Sattdampf)

Maximal zulässige Temperatur:	195°C
Zul. Dampferzeugung:	16,0 t/h
Zul. Feuerungswärmeleistung:	10,741 MW
Heizfläche:	284 m ² (unabsperrbarer Economiser) 150 m ² (unabsperrbarer Luftvorwärmer) 567 m ² (Dampfkessel)
Wasserinhalt:	
Art der Beheizung/Brennstoff:	Erdgas/ Heizöl leicht - wechselweise
Art der Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden.

Zur Stellungnahme zum Antragsgegenstand wurde der Prüfbericht der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 20.05.2016 herangezogen. Der Prüfbericht listet die geprüften Antragsunterlagen auf.

- 5.2.1 Die Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage darf erst erfolgen, nachdem die zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung der Anlage entsprechend § 15 BetrSichV ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel bescheinigt hat.
- 5.2.2 Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN EN 50156 (früher DIN VDE 0116) - Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen- entsprechen.
Vom Anlagenerrichter ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.
Durch den Kesselhersteller BOSCH ist im Rahmen der EG- Konformitätserklärung gemäß Druckgeräterichtlinie detailliert zu beschreiben, welche Sicherheitsausrüstungen, die zum sicheren Betrieb der Dampfkesselanlage zwingend erforderlich sind (Begrenzer, Feuerungsmanager etc.), in die EG- Konformitätsbewertung einbezogen und welche hiervon ausgeschlossen waren. Dies gilt insbesondere auch für die steuerungstechnische Umsetzung.
Die bauseitige Verdrahtung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.
Die Einhaltung vorgenannter Grundsätze ist durch diesen ebenfalls zu erklären.
Die Überprüfung der elektrischen und steuerungstechnischen Einbindung bauseits beigestellter Sicherheitseinrichtungen (Notaus; Sicherheitsabsperrarmaturen Brennstoffe) ist durch eine ZÜS im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme gem. § 15 BetrSichV durchzuführen. Hierfür sind die aktualisierten Stromlaufpläne vorzulegen.
- 5.2.3 Abschlämm-, Entleerungs-, Gasausblase- und Gasentleerungsleitungen müssen ins Freie geführt werden und gefahrlos ausmünden. Gasausblase- und Gasentleerungsleitungen müssen gegen Regeneintritt geschützt und so angeordnet sein, dass ausströmendes Gas nicht in andere Räume eintreten kann.
- 5.2.4 Die fertig verlegten Gasleitungen/Heizölleitungen einschließlich der Armaturen und sonstigen Bauteile müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik ab Übergabestelle bzw. Anschlussschieber der Gasversorgung/Heizölversorgung auf Dichtheit und Festigkeit geprüft werden.
Die Höhe des Prüfdrucks ist mit dem Sachverständigen zu besprechen.
Die Bescheinigungen der Prüfung durch den Fachbetrieb sind der einbezogenen zugelassenen Überwachungsstelle vor Inbetriebnahme vorzulegen. Aus den Bescheinigungen müssen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des

Prüfdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen. Die Prüfungen hat derjenige zu bescheinigen, der die Prüfung durchgeführt hat, z. B. der Ersteller/Fachbetrieb.

- 5.2.5 Der Kesselaufstellungsraum ist mit zwei Flucht- und Rettungswegen zu versehen, die möglichst gegenüberliegend liegen.
Die Türen müssen sich von Innen leicht öffnen lassen und in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 5.2.6 Die Prüffristen des Dampfkessels und der überwachungsbedürftigen Anlagenteile sind durch den Betreiber zu ermitteln.
- 5.2.7 Die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen, der Regel- und Sicherheitseinrichtungen müssen vom Hersteller in Betriebsanleitungen festgelegt sein. Den mit diesen Aufgaben beauftragten Beschäftigten ist der Zugang zu diesen Unterlagen zu ermöglichen.
- 5.2.8 Während des Betriebes muss sich der Kesselwärter (befähigte Person) längstens aller 72 Stunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen.
- 5.2.9 Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die vorgenommenen Überprüfungen und aufgetretenen Störungen einzutragen sind.
- 5.2.10 Die Beschaffenheit des Speise- und Kesselwassers muss aller 72 Stunden dahingehend geprüft werden, ob die Anforderungen der EN 12953-10 eingehalten werden.
- 5.2.11 Bei Betriebszuständen, bei denen eine ordnungsgemäße Wirksamkeit der Regler und Begrenzer nicht gewährleistet ist, oder bei sonstigen Störungen ist die Anlage ständig unmittelbar zu beaufsichtigen.

6 Abfallrecht/Bodenschutz

- 6.1 Die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Bauabfälle sind nach Abfallarten zu trennen und vollumfänglich und aktenkundig einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Holz ist gemäß Altholzverordnung (AltholzV) zu verwerten. Metalle sind einem Metallverwertungsbetrieb zuzuführen. Sonstige Abfälle, die nicht einer Sortier-/Verwertungsanlage angedient werden können (Abfälle zur Beseitigung), sind dem örtlichen Entsorgungsunternehmen (beauftragter Dritter) zur Beseitigung anzudienen.
- 6.2 Überschüssiges Bodenaushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die Entsorgung ist ein Register zu führen. Darin sind Menge und Verbleib des Bodenmaterials (Ort der Verwertung bzw. Name des Verwerters) zu dokumentieren. Der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ist das vollständige Register bis zum Abschluss der Bauarbeiten unaufgefordert vorzulegen.
- 6.3 Die Anlagenbetreiberin hat als Erzeuger von gefährlichen Abfällen (hier Altöl) je Abfallart ein Register zu führen. Dazu sind die Entsorgungsbelege (Übernahmescheine) chronologisch abzulegen.
- 6.4 Auf Verlangen sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Wittenberg die Register vorzulegen oder Angaben aus den Registern mitzuteilen.
- 6.5 Die Eintragung oder die Einstellung eines Beleges (Übernahmeschein) über die Entsorgung gefährlicher Abfälle in ein Register ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

7 Wasserrecht

- 7.1 Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Abwassers ist zwischen der Antragstellerin und dem „Wasser- und Abwasserzweckverband Elbe-Elster Jessen“ ein Indirekteinleitervertrag zu schließen. Der unterzeichnete Vertrag ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.
- 7.2 Die Anlage ist durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 18 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) zu überprüfen. Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg unaufgefordert zu senden.
- 7.3 Befinden sich Stoffe in einem Fass- und Gebindelager, ist dies als eine eigenständige Anlage zu betrachten und die Prüfung gemäß § 18 VAwS ist auf das komplette Lager bezogen durch zu führen.
- 7.4 Die Kälteanlage ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem zugelassenen Sachverständigen gemäß § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

8 Verbraucher- u. Gesundheitsschutz

- 8.1 Gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) ist die Inbetriebnahme/bauliche Veränderung der Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg anzuzeigen. Grundsätzlich ist diese Anzeige vom Unternehmer/Inhaber von sich aus vorzunehmen, dies gilt auch für Betreiber von Anlagen zur ständigen Wasserverteilung (Hausinstallationen). Da die Bauausführung in Abschnitten erfolgt, sind diese Anzeigen für die einzelnen Abschnitte jeweils separat vorzunehmen.
- 8.2 Vor Inbetriebnahme der Container und der jeweiligen übrigen Bauabschnitte ist nachzuweisen, dass das anliegende Trinkwasser den Anforderungen des § 37 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) entspricht.
- 8.3 Vor der Inbetriebnahme des Wasserwerkes ist dem Fachdienst Gesundheit des Landkreises Wittenberg ein Trinkwasserbefund vorzulegen. Der Umfang ergibt sich aus den §§ 4, 5, 6 und 7 der (TrinkwV 2001) in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 3.
- 8.4 Weiterhin sind mit der Inbetriebnahme des neuen Wasserwerkes gemäß § 13 Abs. 3 TrinkwV 2001 folgende Unterlagen an den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Wittenberg zu übergeben:
- Technische Pläne der Anlage (einschließlich Rohrleitungspläne)
 - Unterlagen über Schutzzonen oder, wenn solche nicht festgelegt sind, Unterlagen über die Umgebung der Wasserfassungsanlagen
- 8.5 Auf die Einhaltung der §§ 11 und 17 der TrinkwV 2001 wird hingewiesen. Die Aufstellung der verwendeten Zusatzstoffe und Materialien sind dem Fachdienst Gesundheit des Landkreises Wittenberg vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. (§§ 11 und 17 TrinkwV 2001)
- 8.6 Im Vorfeld der Inbetriebnahme ist gemäß § 14 Abs.2 TrinkwV 2001 mit dem Fachdienst Gesundheit des Landkreises Wittenberg ein neuer Probenplan zu erarbeiten. Grundlage dafür sind die Festlegungen in Anlage 4 der TrinkwV 2001.

Dabei sind die Probenahmestellen entsprechend den Anforderungen der DIN EN ISO 19458 auszustatten, zu kennzeichnen und im Rohrleitungsplan einzuzeichnen.

- 8.7 Gemäß § 16 Abs. 5 TrinkwV 2001 ist ein Maßnahmenplan für die Wasserversorgungsanlage aufzustellen.
Dieser Maßnahmenplan ist dem Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Wittenberg vor Inbetriebnahme der Anlage zur Zustimmung vorzulegen.

9 Straßenbau/Straßenverkehr

Im Rahmen der Bautätigkeit auf dem Betriebsgelände dürfen keine Einschränkungen für den Straßenraum der Bundesstraße 187 entstehen.

Ist dies nicht auszuschließen, so ist bei der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost und beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Wittenberg ein Antrag auf Vorrübergehende Verkehrsraumeinschränkung zu stellen

10 Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

- 10.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

- 10.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

- 10.5 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV

Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Bayerische Milchindustrie e.G. hat mit Antrag vom 22.02.2016 (Posteingang 25.02.2016) die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 926,03 t/d und einer Kälteanlage mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 1,5 t

durch die Erhöhung der Kapazität der Eingangsstoffe auf 1800 t/d, die Stilllegung der Schnittkäserei, die Erweiterung der Mozzarella-Block-Produktion, die Installation einer neuen Hartkäserei, die Errichtung eines Hochregallagers, den Neubau eines Regenwasserbeckens, die Installation eines dritten Dampfkessels (10,726MW Feuerungswärmeleistung) mit Neubau Kesselhaus, die Neuinstallation eines Wasserwerkes, die Inbetriebnahme der zweiten Zufahrt zum Werksgelände, die Neuordnung der Bereiche Verwaltung, Werkstatt, Labor und Sozialbereich (Errichtung Containeranlage während der Bauphase) und die Erweiterung der Kälteanlage auf eine Füllmenge von 14,4 t Ammoniak am Standort Jessen (Elster) beantragt.

Die Errichtung und Nutzung der Containeranlage wurde bis zum 30.06.2019 befristet beantragt.

Mit Antrag vom 04.07.2016 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Aufstellung und Nutzung der Containeranlage mit Ausnahme des Containers Labor (nur Aufstellung ohne Nutzung) entsprechend § 8a BImSchG beantragt.

Die Zulassung nach § 8a BImSchG wurde mit Datum vom 14.07.2016 erteilt.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch ist der Nr. 7.32.1 und die Kälteanlage der Nr. 10.25 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.1.1 des Anhanges zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die bestehende Anlage sowie auch die beantragte Änderung ist in die Nr. 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingeordnet und unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP.

Dabei ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, ob das Vorhaben auf die in Anlage 2 UVP aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die UVP-Vorprüfung wurde parallel zum laufenden Genehmigungsverfahren, als allgemeine Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP als unselbständiges Verfahren durchgeführt.

Die geplante Anlagenerweiterung erfolgt auf dem bestehenden Betriebsgelände der Antragstellerin. Bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen (v. a. Schulen, Wohnbebauung, Kleingärten) nicht grundsätzlich auszuschließen (durch baubedingte Schallimmissionen, Staubentwicklungen, Abgase der Baumaschinen und Baufahrzeuge etc.), jedoch ist in Anbetracht der Lage des Vorhabens im Bereich einer gewerblichen Baufläche sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung der Arbeiten (Bauphase) baubedingt mit keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Eine Bautätigkeit in den Nachtstunden ist nicht vorgesehen.

Ein Vorkommen archäologisch bedeutsamer Objekte im Baustellenbereich erscheint aufgrund der Lage innerhalb des bestehenden Werksgeländes eher unwahrscheinlich. Sollte sich dennoch im Zuge der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. In diesem Fall ist umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten. Bei Beachtung der genannten Maßgaben sind durch die baubedingten Wirkungen des Vorhabens keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es zur Neuversiegelung von Grundfläche in einem geschätzten Umfang von ca. 3.500 m². Aufgrund der Lage der betreffenden Flächen innerhalb des Werksgeländes ist davon auszugehen, dass sich hier Biotopstrukturen eingestellt haben, die allenfalls wenigen ubiquitären Arten als Lebensraum dienen und keine besondere Bedeutung bezüglich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt aufweisen (Scherrasen, devastiertes Grünland etc.).

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser (Grundwasser) führt die anlagebedingte Neuversiegelung zu Beeinträchtigungen, da die betroffenen Flächen nicht mehr dem Boden- und Grundwasserhaushalt zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die zu versiegelnden Böden aufgrund ihrer Lage innerhalb des Werksgeländes bereits im Bestand stark vorbelastet sind (bereits vorhandene Zerstörung des natürlichen Bodengefüges, hoher Anteil bereits teilversiegelter und stark verdichteter Böden, bereits im Bestand vorhandene Einschränkungen der Funktionen für den Grundwasserhaushalt u. a.). Das auf den zusätzlich versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird gemeinsam mit dem Niederschlagswasser der versiegelten Bestandsflächen, dem im Bereich Frischkäse anfallenden Kühlwasser sowie dem in der Sparte Trockenprodukte anfallenden, gering verunreinigten Abwasser (Brüdenkonzentrat und Molkeabwasser) über ein betoniertes und absperrbares Niederschlagswasserbecken in die Schwarze Elster eingeleitet. Da von keiner nennenswerten stofflichen Belastung des Niederschlagswassers auszugehen ist, sind infolge der anlagebedingten Erhöhung der Einleitmengen keine relevanten Schadstoffbelastungen der Schwarzen Elster zu erwarten. Bezüglich der anlagebedingten Wirkungen sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser ableitbar.

Das Höhe des zu errichtende Hochregallagers wird ca. 24 m betragen, für den zusätzlichen Dampfkessel wird ein 30 m hoher Kamin errichtet. Die betreffenden Anlagenteile werden insbesondere von der B 187 aus nordwestlicher Richtung her visuell in der Landschaft als prägende Elemente wahrnehmbar sein. Aufgrund der Lage innerhalb des bestehenden Werksgeländes, in dem bereits im Bestand hohe Anlagenteile vorhanden sind (einer der vorhandenen Kamine hat gleichfalls eine Höhe von 30 m, bereits die vorhandenen Werksgebäude stellen landschaftsbildprägende Elemente dar) sowie der Nachbarschaft zu weiteren gewerblichen Bauflächen, ist davon auszugehen, dass die neu zu errichtenden

Anlagenteile die ästhetische Wahrnehmbarkeit der Landschaft nicht erheblich negativ beeinflussen werden. Gegenüber dem Bereich der Schwarzen Elster, welcher eine höhere Bedeutung für die Erholungseignung besitzt, wird die Anlage weitgehend visuell durch Waldflächen abgeschirmt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und die Erholungseignung sind durch die anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Bezüglich der sonstigen Schutzgüter sind durch die anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens keine bzw. allenfalls sehr geringe Beeinträchtigungen zu erwarten, welche in jedem Fall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Betriebsbedingt ist mit der geplanten Erweiterung der Anlage eine Erhöhung der Schallimmissionen verbunden. Teilweise kommt es zur räumlichen Verlagerung von Emissionsquellen. Zum Vorhaben liegt ein schalltechnisches Gutachten vor, welches neben der geplanten Erweiterung der Sparte Frische/Käse auch eine vorgesehene Kapazitätserweiterung der Sparte Trockenprodukte berücksichtigt (die Kapazitätserweiterung der Sparte Trockenprodukte ist nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten (Wohnhäuser, Schulen, Kleingärten) eingehalten werden. Diese Einschätzung erfolgt unter der Maßgabe, dass südöstlich der geplanten Kältezentrale 2 (künftiger Standort von 4 Verflüssigern im südlichen Bereich des Werksgeländes) eine 8,5 m hohe Lärmschutzwand errichtet wird, welche sowohl in südwestlicher als auch in südöstlicher Richtung abschirmend wirkt (Abschirmung gegenüber dem benachbarten Gymnasium und einem Wohngebäude).

Im Bestand gehen von der Anlage keine relevanten Geruchsemissionen aus. In der Vergangenheit war durch den Betrieb von Abwassersammeltanks die Möglichkeit einer Geruchsentwicklung gegeben, die Tanks werden jedoch nicht mehr im Regelbetrieb genutzt. Im Zuge der geplanten Anlagenerweiterung werden die Tanks rückgebaut, so dass diese potenzielle Emissionsquelle dauerhaft beseitigt wird.

Betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen entstehen hauptsächlich in Form von Abgasen (Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Kohlenmonoxid) der mit Erdgas und leichtem Heizöl betriebenen Dampfkesselanlage. Im Zuge des Vorhabens wird diese Anlage um einen dritten Dampfkessel mit eigenem Kesselhaus und zugehörigem 30 m hohem Kamin erweitert. Betrieben werden jedoch lediglich 2 Dampfkessel gleichzeitig. Bezüglich der mit dem Vorhaben verbundenen betriebsbedingten Schadstoffimmissionen sind Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen nicht grundsätzlich auszuschließen, jedoch werden auch mit der Erweiterung der Produktion die Grenzwerte nach TA Luft bzw. der 1. BImSchV eingehalten. Mit der geplanten Erweiterung des Anlagenbetriebes ist eine Steigerung des Abfallaufkommens verbunden. Eine Änderung der Abfallfraktionen gegenüber dem Bestand ist jedoch nicht zu erwarten. Die ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung aller Abfallfraktionen wird sichergestellt.

Insgesamt sind durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Bezüglich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind gleichfalls keine erheblich negativen Auswirkungen ableitbar (dem Vorhaben sind keine ökologisch sensiblen Bereiche benachbart, Fernwirkungen mit relevanter Reichweite bis zu den Schutzgebieten sind auszuschließen).

Im Zusammenhang mit der Kapazitätserweiterung soll die Fördermenge an Grundwasser von ca. 1.000 auf 3.000 m³/ Tag erhöht werden (Ersatz des vorhandenen Wasserwerks durch einen Neubau, Inbetriebnahme neuer Brunnen). Für die geplante Erhöhung der Fördermenge wird ein separates wasserrechtliches Erlaubnisverfahren beim Landkreis Wittenberg geführt (hierfür wurde von der Vorhabensträgerin ein hydrogeologisches Gutachten erstellt).

Mit der geplanten Anlagenerweiterung ist ein Anstieg der anfallenden Abwassermenge verbunden (für das gesamte Werk wird nahezu eine Verdopplung des Abwasseraufkommens auf 2.400 m³/ Tag erwartet). Die bereits im Bestand vorhandene werkseigene Abwasservorbehandlungsanlage (diese befindet sich auf einem firmeneigenen Grundstück in Nachbarschaft der kommunalen Kläranlage) ist in der Lage, die zusätzliche Abwassermenge aufzunehmen. Von dieser wird das vorgeklärte Abwasser zur kommunalen Kläranlage Jessen weitergeleitet. Bezüglich der Erhöhung der Einleitmenge wurde der Abschluss eines neuen Indirekteinleitungsvertrages zwischen der Antragstellerin und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV) festgeschrieben. Bezüglich des Aufkommens der direkt in die Schwarze Elster eingeleiteten gering belasteten Abwässer (betriebsbedingt fällt diesbezüglich in der Sparte FK in geringer Menge Kühlwasser an) ist durch die geplante Anlagenerweiterung keine Erhöhung zu erwarten.

Durch die betriebsbedingten Wirkungen der Anlagenerweiterung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Bezüglich der sonstigen Schutzgüter sind durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens keine bzw. allenfalls sehr geringe Beeinträchtigungen zu erwarten, welche in jedem Fall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Die getroffenen Einschätzungen berücksichtigen die Wirkprozesse der beiden von der Antragstellerin auf dem Betriebsgelände betriebenen eigenständig genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen (Käseherstellung und Trockenprodukte), so dass auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkungen sich aus der Einzelfallprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer UVP ergab, da dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen unterstellt werden können.

Über das Ergebnis der Vorprüfung wurde die Öffentlichkeit am 15.07.2016 im Amtsblatt des Landes-Verwaltungsamtes und in der Stadt Jessen (Elster) durch ortsübliche Bekanntgabe informiert.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Pkt. 1a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde
 - Obere Naturschutzbehörde
 - Obere Verbraucherschutzbehörde
- der Landkreis Wittenberg als
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Baubehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Planungsbehörde
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Außenstelle Halle, Referat 44

- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost
- Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“
- Stadt Jessen (Elster)

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben begutachtet und im Rahmen der Genehmigung Auflagen und Hinweise vorgeschlagen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 18. Mai 2016 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Wittenberg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.05.2016 bis einschließlich 27.06.2016 bei der Stadt Jessen (Elster) und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 11.07.2016 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Der für den 16.08.2016 festgesetzte Erörterungstermin konnte daher entfallen.

Die Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 15.07.2016 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Wittenberg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und die Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Die Containeranlagen sollen antragsgemäß längstens bis zum 30.06.2019 befristet betrieben werden. Sie dienen als Ausweichanlagen für die Baumaßnahmen und werden nach Nutzungsende zurückgebaut.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet, die Auflagen dieser Zulassung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das beantragte Vorhaben ist nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend.

Das beantragte Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich der Stadt Jessen und unterliegt dem § 34 Abs. 1 BauGB.

Die Anlage befindet sich in einem gewerblich genutzten Gebiet.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nach § 34 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Dies ist hier der Fall. Die für das geplante Vorhaben zu betrachtende nähere Umgebung ist geprägt durch weitere große gewerbliche Betriebe mit teilweise ähnlich hohen Gebäuden, wie auf dem Gelände der Antragstellerin.

Das Werk der Antragstellerin selbst hat auf dem vorhandenen Standort bereits eine hohe Bebauungsdichte, die Höhen der vorhandenen baulichen Anlagen, wie zum Beispiel des Trocknergebäudes, Silos und Schornsteine sind ähnlich hoch, wie die geplanten neuen, technologisch erforderlichen, Anlagen.

Öffentlich-rechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Rahmen der Antragstellung wurden verschiedene Gutachten zur Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen mit den maßgeblichen Immissionspunkten in der Umgebung vorgelegt. Die angenommenen Angaben in den Gutachten sind nicht zu beanstanden. Die Verträglichkeit wurde in allen Gutachten nachgewiesen.

Die gesicherte Erschließung wurde nachgewiesen.

Das Einvernehmen der Stadt Jessen (Elster) gemäß § 36 BauGB wurde mit Posteingang vom 27.04.2016 erteilt.

4.3 Bauordnungsrecht

Die erhobenen Nebenbestimmungen begründen sich in den Vorschriften des BauGB der BauO LSA und in den Prüfberichten vom 13.06.2016 (Prüfberichtsnummer: 01; Prüfnummer: P0916) und vom 24.06.2016 (Prüfberichtsnummer: 02; Prüfnummer: P0916) des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Herrn Dr.-Ing. Manfred Hilpert. Für das Vorhaben wurden im Rahmen der Prüftätigkeit bauaufsichtlich notwendige Prüfungen des Brandschutzes und der Standsicherheit durchgeführt. Da die Prüfung der bautechnischen Nachweise der Standsicherheit, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen ist, wurde die Festschreibung einer aufschiebenden Bedingung notwendig.

Für folgende bauliche Anlagen wurde eine Nachreichung der Standsicherheitsnachweise nach Genehmigung beantragt:

- Hochregallager (Gebäude 10)
- Trafos
- Frischwassertanks
- Salz- und Salzlakesilo
- Kühlwasserverdunstungstank
- Standverdampfer
- Nutzungsänderung Lager als Kältezentrale

Die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes war erforderlich, weil eine abgeschlossene baurechtliche Prüfung bautechnischer Nachweise bei Genehmigungserteilung grundsätzlich erfolgt sein muss, da deren Ergebnis in den Feststellungsinhalt der Genehmigung einfließt.

Ist die Prüfung, wie hier, noch nicht erfolgt, muss in rechtlicher Hinsicht sichergestellt werden, dass nachträgliche Anforderungen noch gestellt werden können.

Dem Auflagenvorbehalt hat die Antragstellerin entsprechend § 12 Abs. 2a BImSchG mit Schreiben vom 18.07.2016 zugestimmt.

Von der Antragstellerin wurden Anträge auf Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA gestellt.

Abweichungen

- zu Kapitel III Nr. 2.2.1.

Die MIndBauRL ist eine von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt eingeführte Technische Baubestimmung. Gemäß MIndBauRL müsste unter den gegebenen Randbedingungen der Feuerwiderstand des Tragwerkes des Hochregallagers mindestens feuerhemmend sein. Das Tragwerk des Hochregallagers soll jedoch ohne Feuerwiderstand ausgeführt werden.

Die beantragte Abweichung von den Forderungen in Abschnitt 6.2 Tabelle 2 MIndBauRL wird zugelassen. Von der Technischen Baubestimmung, hier der MIndBauRL, kann nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden.

Bedenken wegen der Brandschutzziele des § 14 Abs. 1 BauO LSA insbesondere auch bezüglich der Sicherstellung der Durchführung wirksamer Löscharbeiten bestehen nicht. Der Begründungen des Brandschutzfachplaners, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Tobias Bollinger, in seinem Brandschutznachweis vom 23.02.2016 kann gefolgt werden.

Der Prüflingenieur für Brandschutz hat der Abweichung zugestimmt.

- zu Kapitel III Nr. 2.2.2

Gemäß MIndBauRL müsste unter den gegebenen Randbedingungen der BA 10/11 in der Sicherheitskategorie K 4 gesprinkelt werden. Ein Teil des BA 10/11 (Tablarlager) soll nicht gem. MIndBauRL Punkt 6.2 Tabelle 2 in der Sicherheitskategorie K 4 gesprinkelt werden.

Die beantragte Abweichung von den Forderungen in Abschnitt 6.2 Tabelle 2 MIndBauRL wird zugelassen. Von der Technischen Baubestimmung, hier der MIndBauRL, kann nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden.

Bedenken wegen der Brandschutzziele des § 14 Abs. 1 BauO LSA insbesondere auch bezüglich der Sicherstellung der Durchführung wirksamer Löscharbeiten bestehen nicht. Der Begründungen des Brandschutzfachplaners, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Tobias Bollinger, in seinem Brandschutznachweis vom 23.02.2016 kann gefolgt werden.

Der Prüflingenieur für Brandschutz hat der Abweichung zugestimmt.

- zu Kapitel III Nr. 2.2.3

Die Brandwand zwischen Brandabschnitt 10/11 und Brandabschnitt 12/13 müsste gem. MIndBauRL Punkt 5.10 bis über Dach geführt werden. Die Brandwand soll in diesem Bereich jedoch nicht über Dach geführt werden. Die beantragte Abweichung von den Forderungen in Abschnitt 5.10 MIndBauRL wird zugelassen. Von der Technischen Baubestimmung, hier der MIndBauRL, kann nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden.

Bedenken wegen der Brandschutzziele des § 14 Abs. 1 BauO LSA insbesondere auch bezüglich der Verhinderung der Brandweiterleitung und der Durchführung wirksamer Löscharbeiten bestehen nicht. Der Begründungen des Brandschutzfachplaners, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Tobias Bollinger, in seinem Brandschutznachweis vom 23.02.2016 kann gefolgt werden.

Der Prüflingenieur für Brandschutz hat der Abweichung zugestimmt.

- zu Kapitel III Nr. 2.2.4

Gemäß MIndBauRL Punkt 5.5 dürfen Einbauten bestimmte Größen nicht überschreiten. Der bestehende Einbau in Brandabschnitt 18 überschreitet die für diesen Brandabschnitt zulässige Gesamtfläche gemäß MIndBauRL Punkt 5.5.

Die beantragte Abweichung von den Forderungen in Abschnitt 5.5 MIndBauRL wird zugelassen. Von der Technischen Baubestimmung, hier der MIndBauRL, kann nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden.

Bedenken wegen der Brandschutzziele des § 14 Abs. 1 BauO LSA insbesondere auch bezüglich der Sicherstellung der Durchführung wirksamer Löscharbeiten bestehen nicht. Der Begründungen des Brandschutzfachplaners, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Tobias Bollinger, in seinem Brandschutznachweis vom 23.02.2016 kann gefolgt werden.

Der Prüflingenieur für Brandschutz hat der Abweichung zugestimmt.

- zu Kapitel III Nr. 2.2.5

Gemäß MIndBauRL Punkt 5.12 müsste unter den gegebenen Randbedingungen die Dämmung in der Außenwand im Brandabschnitt 10/11 aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. In diesem Außenwandabschnitt ist aber die Verwendung einer schwerentflammbaren Dämmung vorgesehen.

Die beantragte Abweichung von den Forderungen in Abschnitt 5.12 MIndBauRL wird zugelassen. Von der Technischen Baubestimmung, hier der MIndBauRL, kann nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden.

Bedenken wegen der Brandschutzziele des § 14 Abs. 1 BauO LSA insbesondere auch bezüglich der Behinderung einer Brandweiterleitung über die Fassade bestehen nicht. Der Begründung des Brandschutzfachplaners, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Tobias Bollinger, in seinem Brandschutznachweis vom 23.02.2016 wird gefolgt.

Der Prüflingenieur für Brandschutz hat der Abweichung zugestimmt.

- zu Kapitel III Nr. 2.2.6

Gemäß MIndBauRL Punkt 6.3.2 müssen Unterdecken in Lager- und Produktionsgebäuden aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In einem Teil der Produktionsräume im Brandabschnitt 17 sollen Bereiche der Unterdecken abweichend aus schwerentflammbaren Baustoffen hergestellt werden.

Die beantragte Abweichung von den Forderungen in Abschnitt 6.3.2 MIndBauRL wird zugelassen. Von der Technischen Baubestimmung, hier der MIndBauRL, kann nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden. Bedenken wegen der Brandschutzziele des § 14 Abs. 1 BauO LSA insbesondere auch bezüglich der Sicherstellung der Durchführung wirksamer Löscharbeiten bestehen nicht. Der Begründungen des Brandschutzfachplaners, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Tobias Bollinger, in seinem Brandschutznachweis vom 23.02.2016 kann gefolgt werden.

Der Prüflingenieur für Brandschutz hat der Abweichung zugestimmt.

- zu Kapitel III Nr. 2.2.7

Abweichend von der Vorschrift in § 35 Abs. 6 BauO LSA sollen innerhalb des notwendigen Flures im zweiten Obergeschoss (Bereich Empfang/Wartebereich) Sitzmöbel aufgestellt werden. Die beantragte Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von den Vorschriften des § 35 Abs. 6 BauO LSA wird als Erleichterung nach § 50 BauO LSA gestattet.

Bedenken wegen der Brandschutzziele des § 14 Abs. 1 BauO bezüglich der Sicherstellung der Rettungswege für die Selbst- und Fremdreitung bestehen nicht. Der Begründungen des Brandschutzfachplaners, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Tobias Bollinger, in seinem Brandschutznachweis vom 23.02.2016 kann gefolgt werden.

Der Prüflingenieur für Brandschutz hat der Abweichung zugestimmt.

- zu Kapitel III Nr. 2.2.8

Gemäß MIndBauRL Punkt 5.6 müsste unter den gegebenen Randbedingungen jeder Brandabschnitt zwei bauliche Rettungswege haben. In einem Teil des Brandabschnittes 12/13 gibt es keine zwei baulichen Rettungswege gemäß MIndBauRL Punkt 5.6.

Die beantragte Abweichung von den Forderungen in Abschnitt 5.6 MIndBauRL wird zugelassen. Von der Technischen Baubestimmung, hier der MIndBauRL, kann nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden.

Bedenken wegen der Brandschutzziele des § 14 Abs. 1 BauO LSA insbesondere auch bezüglich der Sicherstellung der Eigen- und Fremdreitung bestehen nicht. Der Begründungen des Brandschutzfachplaners, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Tobias Bollinger, in seinem Brandschutznachweis vom 23.02.2016 kann gefolgt werden.

Der Prüflingenieur für Brandschutz hat der Abweichung zugestimmt.

- zu Kapitel III Nr. 2.2.9

Gemäß MIndBauRL Punkt 5.6.3 darf unter den gegebenen Randbedingungen nur ein Rettungsweg zu einem anderen Brandabschnitt führen. Abweichend von der Anforderung der MIndBauRL Punkt 5.6.3 werden beide Rettungswege im Obergeschoss des Brandabschnittes 10/11 über die angrenzenden Brandabschnitte sichergestellt.

Die beantragte Abweichung von den Forderungen in Abschnitt 5.6 MIndBauRL wird zugelassen. Von der Technischen Baubestimmung, hier der MIndBauRL, kann nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden.

Bedenken wegen der Brandschutzziele des § 14 Abs. 1 BauO LSA insbesondere auch bezüglich der Sicherstellung der Rettungswege für die Eigen- und Fremddrettung sowie der Angriffswege für die Feuerwehr bestehen nicht. Der Begründungen des Brandschutzfachplaners, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Tobias Bollinger, in seinem Brandschutznachweis vom 23.02.2016 kann gefolgt werden.

Der Prüferingenieur für Brandschutz hat der Abweichung zugestimmt.

- zu Kapitel III Nr. 2.2.10

Abweichend von der Vorschrift in § 34 Abs. 3 BauO LSA, wonach notwendige Treppenräume einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben müssen, hat der notwendige Treppenraum im Brandabschnitt 14 im Erdgeschoss keinen direkten Ausgang ins Freie. Die beantragte Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von den Vorschriften des § 35 Abs. 6 BauO LSA wird als Erleichterung nach § 50 BauO LSA gestattet.

Bedenken wegen der Brandschutzziele des § 14 Abs. 1 BauO LSA insbesondere auch bezüglich der Sicherstellung der Rettungswege für die Eigen- und Fremddrettung sowie der Angriffswege für die Feuerwehr bestehen nicht. Der Begründungen des Brandschutzfachplaners, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Tobias Bollinger, in seinem Brandschutznachweis vom 23.02.2016 kann gefolgt werden.

- zu Kapitel III Nr. 2.2.11 bis 2.2.13

Auf die schriftlichen und begründeten Anträge vom 27.04.2016 werden die Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von den Anforderungen des § 6 Abs. 1 BauO LSA sowie des § 29 Abs. 2 (Abstandsflächen gegenüber Grundstücksgrenzen) hinsichtlich der Anordnung der Containerdörfer 2 und 1 sowie des Containers im Bereich der Pforte gegenüber den Grundstücksgrenzen zu den Flurstücken 432/1 und 721 als Erleichterungen nach § 50 BauO LSA bis längstens zum 30.06.2019 befristet gestattet.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten.

Vorliegend liegen die Abstandsflächen der Containeranlagen nicht mehr auf dem eigenen Grundstück.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u. a. von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar sind. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die Containeranlagen werden längstens bis zum 30.06.2019 befristet errichtet. Sie dienen als Ausweichanlagen für die Baumaßnahmen. Die befristete Anordnung der Containeranlagen auf dem Vorhabengrundstück wird maßgeblich durch die für die betrieblichen Abläufe und notwendigen Abstände bestimmt. Dabei wird ein möglichst effektiver Arbeitsablauf berücksichtigt. Die Abweichung von Abstandsflächen ist in dem zugelassenen Umfang mit dem Zweck der Abstandsflächenvorschriften vereinbar.

Andere öffentliche Belange stehen nicht entgegen; öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden zwar berührt, aber die Eigentümerin der Nachbarflurstücke, die Stadt Jessen, hat der befristeten Genehmigung für die Containeranlagen und den Abweichungsanträgen zugestimmt. Mit den allgemeinen

Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA sind die Abweichungen ebenfalls vereinbar.

4.4 Brandschutz

Aus der Sicht des Brand- und Gefahrenschutzes sowie zur Sicherstellung der öffentlichen Gefahrenabwehr wurden zum Anlagen- und Betriebsschutz sowie zum Brandschutz Maßgaben vorgegeben, die darauf abzielen, dass die Anlage hinsichtlich der Bauart und der späteren Nutzung sicher geändert und später betrieben werden kann (§ 14 BauO LSA i. V. m. § 1 Brandschutzgesetz LSA (BrSchG LSA)). Die einzelnen Nebenbestimmungen beruhen auf den Festlegungen im Prüfbericht – Nr. 4516-15-3-PI-0715-P1 vom 20.05.2016 vom Prüflingenieur für Brandschutz, Herrn Dr.-Ing. Eckhard Hagen.

Da der Abweichungsantrag Nr. 11 innerhalb des Brandschutznachweises vom 23.02.2016, die Funktionalität der Sprinkleranlage und der maschinelle Entrauchungsanlage nicht über eine Sicherheitsstromversorgung sicherzustellen, mit Schreiben des Antragstellers vom 31. Mai 2016 zurückgezogen wurde, entfällt gemäß Schreiben des Prüflingenieurs vom 09.06.2016, die Auflage 14.3.1 des o. g. Prüfberichtes.

4.5 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.5.1 Luftreinhaltung

Kälteanlage

Die Ammoniak-Kälteanlage besteht aus Bauteilen, in denen Ammoniak flüssig oder gasförmig vorhanden ist oder während des bestimmungsgemäßen Betriebes sein kann. Zu der Kälteanlage gehören alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind. Zur Kälteanlage gehören weiter Nebeneinrichtungen, Anlagensteuerung, ggf. Prozessleittechnik und Sicherheitseinrichtungen (z. B. Lüftungsanlage, Gaswarnanlage und Sicherheitsventile mit deren Abblaseleitungen), die mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und entsprechend §3 Abs. 1 BImSchG für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen,
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Hinsichtlich der umweltgefährdenden Auswirkungen von Ammoniak sind die folgenden Eigenschaften relevant:

- Ammoniak besitzt eine aquatische Toxizität und kann Wasserorganismen schädigen. Bei der Beurteilung sind insbesondere die LC50/EC50-Werte zu berücksichtigen.
- Ammoniak kann den pH-Wert von Gewässern und Böden verändern. Der erhöhte pH-Wert dieser Umweltbestandteile kann z.B. zum Absterben von Wasserorganismen und zu einer Veränderung des Charakters von Biotopen führen, die auf niedrigen oder neutralen pH-Werten basieren.
- Auch die direkte ätzende Wirkung von Ammoniak kann in hohen Konzentrationen zu Schäden an Flora und Fauna führen.
- Der zusätzliche Nährstoffeintrag durch Ammoniak kann zu einer Veränderung des Charakters von Biotopen, von besonders empfindlichen Bestandteilen der Natur oder von besonders schutzbedürftigen Objekten führen (Eutrophierung).

Zu berücksichtigen sind dabei direkte Schadwirkungen und Schäden, die auf einer Lösung des Ammoniaks z.B. in Gewässern, beispielsweise aufgrund einer Auswaschung von freigesetztem Ammoniak aus der Umgebungsluft, resultieren.

Aufgrund dessen und im Zusammenhang mit den Stoffeigenschaften von Ammoniak als farbloses, entzündbares, akut toxisches und stark hygroskopisches Gas mit stechendem Geruch und starker Ätzwirkung auf Haut und Schleimhäute sind hohe Anforderungen an die Sicherheits- und Überwachungstechnik der Anlage und die Anlagenführung zu stellen.

Insbesondere kommt es in Bezug auf die anlagenbezogene Überwachung darauf an, ein mögliches Freisetzen von Ammoniakemissionen von vornherein zu verhindern,

Die Anforderungen zur Anlagensicherheit und Störfallproblematik für die Anlagenerweiterung basieren auf dem § 29 a BImSchG, sowie dem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit über „Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)“ (KAS-1) vom November 2006 sowie weiter auf die für Kälteanlagen anerkannten technischen Regeln in Verbindung mit DIN Vorschriften, hier insbesondere DIN EN 378, DIN EN 1861, DIN EN 1736.

Außerdem wurde die am 6. Januar 2015 im Bundesanzeiger bekanntgemachte technische Regel für Ammoniak-Kälteanlagen (TRAS110 -BAnz AT 06.01.2015 B2) vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit berücksichtigt.

Die vorgesehenen sicherheitstechnischen Ausrüstungen dienen ausschließlich der Anlagensicherheit und dem Früherkennen bzw. Verhindern von möglichen Störungen und sind für einen störungsfreien und sicheren Anlagenbetrieb also zwingend erforderlich. Somit sind die Forderungen zur Installation derartiger Anlagenteile sowie die umfassenden Dokumentationen für Wartung und Kontrollen sowie der Vorgehensweise bei möglichen Störungen zu erheben.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung, hier aufgrund der Tatsache, dass die Anlage durch die Änderung erstmalig die Genehmigungsschwelle im Anhang zur 4. BImSchV für Kälteanlagen mit dem störfallrelevanten Stoff „Ammoniak“ als Medium von 3 t deutlich überschreitet und die Kälteanlage somit bereits für sich genommen genehmigungsrechtlich relevant ist.

Ziel ist festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Durch die festgelegten Nebenbestimmungen, die auf die Fortschreibung bereits bestehender Sicherheitskonzepte und –Prüfungen Bezug nehmen, i. V. mit den in den Antragsunterlagen dargestellten Sicherheitsbetrachtungen und Maßnahmen, wird die Erfüllung der allgemeinen Sicherheitspflichten nach § 5 BImSchG und in Anlehnung an die Störfallverordnung sichergestellt.

Dampfkesselanlage

In der bisher bestehenden Anlage wurden zwei Dampfkessel betrieben, denen nunmehr ein dritter Dampfkessel hinzugefügt wird. Die Anlage in ihrer Funktion der Dampferzeugung gehört in ihrer Gesamtheit als Nebeneinrichtung zur genehmigungsbedürftigen Anlage der Milchverarbeitung.

Die Brennerleistung für die drei Dampfkessel insgesamt übersteigt die für diese Anlagenart geltende Genehmigungsschwelle von 20 MW. Jedoch muss für das Betreiben der Anlage auch bei Volllast immer nur eine Teilmenge der Heizleistung zu

Verfügung stehen, die aber für einen störungsfreien Betrieb zwingend erforderlich ist und jederzeit verfügbar sein muss. Daher wurde die Anlage so dimensioniert, dass je nach Lastabnahme immer nur 2 der drei vorhandenen Kessel in Betrieb sind und der jeweils dritte Kessel als Ausfallsicherheit (Redundanz) dient.

Dies ist von der Anlagenbetreiberin über die Festschreibung der maximalen Feuerungswärmeleistung so beantragt und war entsprechend mit der Anforderung zur Verriegelung als Betriebsweise zur Zwei-Kessel-Fahrweise sicherzustellen.

Die daraus resultierende Brennerleistung wird demnach immer deutlich (hier max. ca. 53 % der genehmigungsrechtlich relevanten Kapazität) unterhalb der o.a. Genehmigungsschwelle liegen, so dass für diese Betriebseinheit daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Anforderungen der 1. BImSchV festgelegt wurden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung der Anforderungen der TA-Luft, die der Gesetzgeber erst ab einer Leistung von 20 MW fordert, bei dem hier vorliegenden halben Leistungsumfang ohnehin nicht gefährdet ist.

Für die Anlagenteile war daher die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV) festzulegen, die in Form von Grenzwerten und baulichen Anforderungen den für Kleifeuerungsanlagen derzeit geltenden Stand der Technik widerspiegelt, und deren ordnungsgemäße Einhaltung, durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abgesichert ist.

Die Prüfung in Form der Einsichtnahme in die entsprechenden Protokolle, obliegt der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde. Da die Erweiterung den Energiebedarf unmittelbar beeinflusst, sind die Forderungen entsprechend zu erheben.

Die Anforderungen insgesamt basieren auf den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und anerkannten technischen Regeln für spezielle Anlagenarten und gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die hier beantragte Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden und auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Antragstellerin für diese Anlagen erfüllt werden.

Die Anlage zur Herstellung von Käse und Käseprodukten (Käserei) unterliegt der **der** IE-Richtlinie 2010/75 (IED- Richtlinie) der EU. Hier war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu erheben sind.

Die IED- Richtlinie der EU fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken.

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungs-verfahren, wie z. B. spezielle VDI oder der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL). Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

BVT-Merkblätter liegen für die Nahrungsmittelindustrie vom Dezember 2005 vor. Dazu wurden im Amtsblatt der EU bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass auf dieser Grundlage zunächst keine weiteren Festlegungen zu treffen sind.

4.6.2 Lärm

Zur Beurteilung der durch das Vorhaben verursachten Geräuschemissionen wurde das schalltechnische Gutachten vom 16.02.2016 (Nr. 16003, ECO AKUSTIK

Ingenieurbüro für Schallschutz) vorgelegt. Im Gutachten werden die Schallschutzanforderungen beschrieben, die umgesetzt werden müssen, damit die Prognosewerte eintreffen. Neben einzuhaltenden Schallleistungspegeln und Bauschalldämm-Maßen gehört dazu auch eine 8,5 m hohe Schallschutzwand für vier Verflüssiger südöstlich der geplanten Kältezentrale 2.

Die im Zuge des im Jahr 2012 durchgeführten Änderungsgenehmigungsverfahrens (Bescheid vom 30.05.2012 Az: 402.2.6-44008/11/04) festgelegten Immissionsgrenzwerte erweisen sich weiterhin als tragfähig. Ihre Einhaltung ist im Ergebnis des vorgelegten schalltechnischen Gutachtens zu erwarten. Die getroffene Grenzwertfestlegung ist Ausdruck des Standes der modernen Lärminderungstechnik und überlässt anderen gewerblich betriebenen Anlagen im Rahmen der Vorsorgepflicht nach TA Lärm Nummer 3.3 auch noch eine ausreichende Schallpegelreserve.

Gemäß TA Lärm Nummer 7.3 sind tieffrequente Geräusche bei der Beurteilung der Geräuschimmissionen zu vermeiden. Durch die entsprechende Nebenbestimmung wird die Beachtung des Standes der Technik bei der konkreten Umsetzung des Vorhabens in Bezug auf tiefe Frequenzen abgesichert.

Auf Grund der großen Anzahl von Einzelschallquellen und der notwendigen baulichen Schallschutzvorkehrungen sowie der damit verbundenen Unwägbarkeiten bei der Prognose der Geräuschimmissionen ist eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Vorhabens durch eine Nachweismessung erforderlich.

Die Verkehrsanbindung des Milchwerkes erfolgt in einem unkritischen Bereich direkt an die Bundesstraße B 187, wo eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr gegeben ist. Damit werden entsprechend TA Lärm Nummer 7.4 Absatz 2 keine Schallschutzmaßnahmen zur Minderung des auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufenden anlagenbezogenen Verkehrs notwendig.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.6 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem § 3 der BetrSichV, § 7 und § 5 Abs. 1, 2 ArbSchG und § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. technischen Regeln für Arbeitsstätten sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung.

Mit Antrag vom 14.04.2016 wurde durch die Antragstellerin die Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb einer neuen Dampfkesselanlage gemäß § 18 Abs. 1 der BetrSichV beantragt.

Die dem Erlaubnisantrag zugrunde liegenden Unterlagen, inklusive des Prüfberichts des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, wurden geprüft. Die Prüfung ergab, dass bei Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen die Dampfkesselanlage den Festlegungen der BetrSichV entspricht. Die Erlaubnis kann erteilt werden.

Die Auflagen 5.2.1 bis 5.2.11 dienen der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage und zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten.

Gesetzliche Grundlage für die Nebenbestimmungen ist § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

4.7 Abfallrecht/Bodenschutz

- zu Kapitel III Nr. 6.1

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind gemäß § 7 Abs. 2 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet, diese in erster Linie zu verwerten. Die Pflicht zur Verwertung ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Abfälle, die nicht verwertet werden sind gemäß § 15 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln und gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung von Bauabfällen haben Erzeuger und Besitzer Abfallfraktionen gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung bzw. bei gemeinsamer Erfassung einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

- zu Kapitel III Nr. 6.2

Gemäß § 51 Abs. 1 KrWG kann die zuständige Behörde verlangen, dass Abfallerzeuger Register oder Nachweise zu führen und vorzulegen haben, auch soweit keine Register- oder Nachpflicht gemäß §§ 49 und 50 KrWG besteht.

- zu Kapitel III Nr. 6.3

Bei dem im Anlagenbetrieb anfallenden Altöl handelt es sich um gefährlichen Abfall im Sinne von § 48 KrWG, der in einer Menge von ca. 11 t/a anfällt. Nach § 49 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Nachweisverordnung (NachwV) besteht für Erzeuger gefährlicher Abfälle eine obligatorische Registerpflicht. Demnach haben Abfallerzeuger, die gefährliche Abfälle einem Einsammler zu übergeben, die Register zu führen, indem sie die für sie bestimmten Ausfertigungen der Übernahmescheine nach Abfallarten getrennt in zeitlicher Reihenfolge geordnet ablegen und damit in die Register einstellen.

- zu Kapitel III Nr. 6.4

Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 4 KrWG die Register vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen.

- zu Kapitel III Nr. 6.5

Die Register sind nach § 49 Abs. 5 KrWG mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

4.8 Wasserrecht

In die Genehmigung sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht eingeschlossen:

Mit Datum vom 25.01.2016 wurde bei der unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Erhöhung der Entnahme von Grundwasser zur Verwendung als Trink-, Kühl- und Brauchwasser für die Verarbeitung von Milch und die Herstellung von Milch- und Molketrockenprodukten auf 985.500 m³/a gestellt. Zur Zeit werden mittels eines Langzeitpumpversuches die Auswirkungen der Erhöhung der Entnahme auf den Grundwasserhaushalt ermittelt. Obwohl derzeit noch keine Aussage über die vollumfängliche Genehmigungsfähigkeit des gestellten Antrages getroffen werden kann, ist die Wasserversorgung durch die gesicherte Möglichkeit der Entnahme des Wassers aus dem Trinkwassernetz gewährleistet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Mehreinleitung des Abwasserstroms Brüdenkondensat/Molkeabwasser sowie des Niederschlagswassers in die Schwarze Elster ist mit Schreiben vom 03.12.2015 von der unteren Wasserbehörde erteilt worden.

Zu Kapitel I Nr. 7 und Kapitel III Nr. 7.1

Nach Umsetzung der Vorhaben zur Erweiterung der Produktionskapazität soll eine BSB₅-Fracht von 2160 kg/d \cong 36 000 EW nach der Vorbehandlung in der Flotationsanlage in die Kläranlage Jessen eingeleitet werden. Der WAZV Elbe-Elster-Jessen sieht vor die Kläranlage Jessen auf Grund der angekündigten Produktionssteigerung durch die BMI und der daraus resultierenden anfallenden höheren Abwasserfracht und auf Grund kommunaler Neuanschlüsse auf 59 700 EW zu erweitern. Da die Erweiterung noch nicht realisiert ist, ist sicher zu stellen, dass die Einleitung des Abwassers erst erfolgt, wenn die Behandlung durch die Abwasserbehandlungsanlage sichergestellt ist.

Zu Kapitel III Nr.: 7.2 bis 7.4

Die Anforderungen ergeben sich aus § 62 WHG, i.V.m § 2, § 3, § 6 der VAWS LSA. Der Betreiber dieser Anlage hat nach Maßgabe des §1 und § 19 Abs. 1 VAWS LSA i.V.m. § 165 Abs.2 Satz 3 Nrn.1 und 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) die Anlage durch zugelassene Sachverständige entsprechend § 18 VAWS LSA vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach einer wesentlichen Änderung, nach einer Stilllegung länger als ein Jahr überprüfen zu lassen.

4.9 Naturschutz

Am Anlagenstandort finden tiefgreifende Umbaumaßnahmen statt, die u. a. auch mit einer Zunahme der Flächenversiegelung um ca. 3.500 m² verbunden sind. Der Anlagenstandort befindet sich im baulichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB, so dass gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die die §§ 14 bis 17 BNatSchG (sog. „Eingriffsregelung“) nicht anzuwenden ist.

Es bestehen keine Hinweise zum Vorkommen gesetzlich geschützter Arten. Das Anlagengelände weist keine Gehölzbestände auf, im Bereich des Betriebsgeländes sind Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope auszuschließen.

In das Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 1.500 m ragen folgende naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete hinein:

- Landschaftsschutzgebiet „Arnsdorfer-Jessener-Schweinitzer Berge (ca. 900 m Abstand in nördlicher Richtung),
- Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (ca. 500 m Abstand in südlicher Richtung), FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ (ca. 500 m Abstand in südlicher Richtung),
- FFH-Gebiet „Untere Schwarze Elster“ und EUSPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“, Naturschutzgebiet „Untere Schwarze Elster“ (ca. 1.400 m Abstand in südwestlicher Richtung),
- FFH-Gebiet „Kuhlache und Elsteraue bei Jessen“, NSG „Schwarze Elster-Kuhlache“ (ca. 1.200 m Abstand in südöstlicher Richtung).

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete durch die beantragte wesentliche Änderung der Anlage bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Immissions- und Gewässerschutz zu erwarten.

Die Festlegung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid war nicht erforderlich.

4.10 Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Die Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Fachbehörden erfolgte aus baulicher und lebensmittelhygienischer Sicht aufgrund von Kapitel II Artikel 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) 852/2004 von 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene sowie der Artikel 4, Anhang II, Abschnitt IX, Kapitel II der Verordnung (EG) 853/2004 von 29.04.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Die Nebenbestimmungen wurden aufgrund der Festlegungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und des Infektionsschutzgesetzes getroffen.

4.11 Straßenbau/Straßenverkehr

Die Anlage der Antragstellerin befindet sich unmittelbar an der Bundesstraße 187. Die Steigerung der Produktionskapazität selbst hat auf die Bundesstraße keine negativen Auswirkungen. Im Rahmen der Bautätigkeit kann jedoch vorab nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Bautätigkeit auf dem Betriebsgelände auch eine Beeinträchtigung des Verkehrsraums erfolgen kann. Ein Antrag auf vorübergehende Verkehrsraumeinschränkung ist dann zwingend erforderlich.

4.12 Betriebseinstellung

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat die Betreiberin sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 926,03 t/d unterliegt der Nr. 6.4 c) des Anhanges 1 der Industrieemissionsrichtlinie R 2010/75/EU (IED-Richtlinie) der EU. Hier war zu prüfen, ob die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes besteht. Die zuständige Bodenschutzbehörde und die zuständige Wasserbehörde haben die Unterlagen unter diesem Gesichtspunkt geprüft und festgestellt, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG erforderlich ist.

Der Standort der Anlage stellt aus geologisch/hydrogeologischer Sicht eine sensible Fläche dar (Sande und Kiese der weichsel-kaltzeitlichen Niederterassen des Lausitzer Urstromtales). Das Grundwasser ist nicht durch bindige Deckschichten (z. B. Auelehm) geschützt; der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 2,7 m. Im Hochwasserfall der Schwarzen Elster, die ca. 600 m entfernt fließt (Altarm ca. 400 m entfernt), ist durch Rückstauerscheinungen mit einem geringeren Grundwasserflurabstand zu rechnen.

Am Standort selbst als auch in unmittelbarer Nachbarschaft erfolgen sensible Grundwassernutzungen aus quartären und tertiären Grundwasserleitern, die noch deutlich erweitert werden sollen (BMI). Die Nutzung der gehobenen Grundwässer erfolgen im Ernährungsgewerbe (Molkerei; Mineralwassergewinnung).

Die vorgelegte Stoffeinsatzliste weist Insgesamt 26 Stoffe aus, die stofflich und bzgl. der Menge für einen Ausgangszustandsbericht relevant sind. Die getroffenen Aussagen, dass die Vorgaben der VAWs eingehalten werden, rechtfertigen allein nicht, auf die Erarbeitung eines AZB zu verzichten.

5 **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG**

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit e-mail vom 26.07.2016 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Mit e-mail vom 02.08.2016 hat sich die Antragstellerin zu folgenden Punkten der Entscheidung geäußert:

- zu Kapitel I Nr.: 5 und Kapitel III Nr. 2.1

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung oder der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte erst begonnen werden darf, wenn die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise mängelfrei erfolgt ist, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise zur Standsicherheit in einem Prüfbericht bescheinigt ist (§ 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA) und dies von der zuständigen Baubehörde schriftlich bestätigt wurde....

Beantragt wurde die Streichung der Formulierung „und dies von der zuständigen Baubehörde schriftlich bestätigt wurde“ streichen?

Begründet wurde dies damit, dass, um Zeitverluste durch lange Kommunikationswege möglichst gering zu halten, auf die Freigabe des Prüfstatikers hin sofort mit der Ausführung begonnen werden sollte. Dazu sollte enger Kontakt mit dem Prüfstatiker gehalten werden, so dass dieser seine Prüfbescheide der Antragstellerin und der zuständigen Baubehörde parallel zuschicke.

Die Einwendung wurde von der zuständigen Fachbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Alternativ wurde von der zuständigen Baubehörde die Formulierung:

„, die jeweiligen Bauabschnitte/*Bauteile* für die Bauausführung nach § 81 Abs. 1 BauO LSA durch ausdrückliche Erklärung im Prüfbericht oder gesonderte schriftliche Bestätigung der zuständigen Baubehörde freigegeben, die Nebenbestimmungen des Prüfingenieurs berücksichtigt sind und die bautechnischen Nachweise nach § 71 Abs. 7 BauO LSA auf der Baustelle vorliegen,“

vorgeschlagen.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen wurde entsprechend geändert.

- zu Kapitel I Nr. 8

Es wurde der Antrag gestellt die Errichtung und den Betrieb der Containeranlage abweichend vom ursprünglichen Antrag bis zum 30.06.2019 zu befristen.

Der Antrag wurde durch die zuständige Fachbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Verlängerung der Befristung wurde zugestimmt.

Die Nebenbestimmung wurde entsprechend geändert.

- zu Kapitel III Nr.: 4.2.4

Es wird beantragt, den Absatz

„Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung der Schalleistungspegel zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.“

zu streichen.

Begründet wird dies damit, dass der Ersteller der Geräuschimmissionsprognose, die Firma Eco Akustik umfangreiche Kenntnisse über die Geräuschquellen am Standort habe, über sämtliche Basisdaten (z.B. 3D-Modell des Standortes) verfüge und die Aufteilung des Standortes / der Schallquellen in die Sparten Trockenprodukte und Käseerei verinnerlicht habe.

Bei der Schallmessung an den Immissionsorten könne man nur den Gesamtbeurteilungspegel messen, der sich durch Kumulation aller Schallquellen der Umgebung ergibt. Der dem Werk zuzurechnende Immissionsrichtwertanteil (bzw. Immissionsrichtwertanteil der einzelnen Sparten) könne nur sicher bestimmt werden, indem man das Lärmkataster von Eco Akustik fortschreibe und nach Inbetriebnahme quellnahe Messungen durchführe, was dann Basis für den Nachweis der Grenzwerteinhaltung wäre. Andere Messstellen würden hier einen ungleich höheren Aufwand betreiben müssen, weil ihnen das akustische Modell fehle, welches Eco Akustik besitze und welches bereits sehr genau eingemessen sei.

Der Antrag wurde durch die zuständige Fachbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Bei der Festlegung, dass Stellen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt haben, nicht mit der Messung der Einhaltung der festgesetzten Immissionsbegrenzungen beauftragt werden dürfen, handelt es sich nicht um eine spezielle Regelung für Lärmmessungen, sondern allgemein für Messstellen.

Die Bekanntgabevoraussetzungen für Stellen gemäß § 29 b Abs. 1 BImSchG, z.B. solche die Immissions- und Emissionsmessungen durchführen, sind in den §§ 3ff der 41. BImSchV (Bekanntgabeverordnung) geregelt. Nach § 5 Nr. 1 der 41. BImSchV ist die Unabhängigkeit einer Stelle nicht gegeben, wenn sie Anlagen und Anlagenteile entwickelt, vertreibt, errichtet oder betreibt oder bei deren Entwicklung, Errichtung oder Betrieb mitwirkt oder mitgewirkt hat. Hierzu zählen auch Planungen oder Gutachten für zu errichtende oder zu ändernde Anlagen inclusive der Mitwirkung bei der Erstellung der Antragsunterlagen.

Die Nebenbestimmung bleibt unverändert.

- zu Kapitel III Nr.: 5.1.3

Es wird um Klarstellung gebeten, ob es sich bei den festgeschriebenen Temperaturen tatsächlich um Richtwerte handelt, da technologiebedingt die genannten Temperaturbereiche nicht überall einzuhalten seien, z.B. würden Teile des Hochregallagers bei 6°C betrieben.

Die zuständige Fachbehörde hat sich dazu wie folgt geäußert:

Bei den genannten Temperaturwerten in Nr. 5.1.3 handelt es sich ausschließlich um Richtwerte.

Der Anwendungsbereich, wiedergegeben im Abschnitt 2 der in Nr. 5.1.3 angeführten ASR A3.5 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Raumtemperaturen“, gilt für Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räume, an die betriebstechnisch keine spezifischen raumklimatischen Anforderungen gestellt werden.

Der Abs. 3 des Anwendungsbereiches dieser ASR verweist darauf, dass diese ASR keine Regelungen für Arbeitsräume enthält, an die aus betriebstechnischen Gründen besondere Anforderungen an das Raumklima gestellt werden (z. B. Kühlräume).

Somit gelten die Richtwerte oben genannten Punktes für das Hochregallager nicht.

Im Rahmen der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung für die neuen Produktionsräume ist zu prüfen, ob und welche technischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen im Hochregallager erforderlich sind.

Eine Änderung der Nebenbestimmung war damit nicht erforderlich.

V

Hinweise

1. Bauordnungsrechtliche Hinweise

- 1.1 Der Baubeginn ist gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA der Bauaufsichtsbehörde und den mit der bautechnischen Überwachung beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit und für Brandschutz mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Hinsichtlich der noch ausstehenden bauaufsichtlichen Prüfung bautechnischer Nachweise wird darauf hingewiesen, dass durch diese Prüfung sowie auch durch Mängel in den Nachweisen eventuell Verzögerungen in Bezug auf einen geplanten Baubeginn eintreten können. Diese noch notwendige Prüfung ist bei der Bauablaufplanung zu berücksichtigen. Ebenso können sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung nachträgliche Anforderungen an die Bauausführung bzw. den Anlagenbetrieb ergeben, die der Genehmigung dann über einen kostenpflichtigen Bescheid über nachträgliche Auflagen beigegeben werden.
- 1.3 Die auf Grund § 3 Abs. 3 BauO LSA im MBI. LSA Nr. 45/2014 vom 15.12.2014 als Technische Baubestimmungen bekannt gegebenen Normen gelten als allgemein

anerkannte Regeln der Technik und sind bei der Ausführung der Baumaßnahme zu beachten.

- 1.4 Zum Vorhaben werden Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Wittenberg eingetragen (Vereinigungsbaulasten, Abstandsbaulasten für die Errichtung von zwei Frischwassertanks).
- 1.5 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung des MLV vom 25. 8. 2014 – 24-24213-1 (MBI. LSA Nr. 30 vom 10.09.2014 S. 423 ff) eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese sind weiterhin auch über das Landesportal <http://www.mlv.sachsen-anhalt.de/service/formulare/> abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden. Die Zusendung muss mit Hinweis auf § 58 Abs. 3 BauO LSA jedoch schriftlich erfolgen.

2. Denkmalschutzrechtlicher Hinweis

Bei der Bauausführung ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu achten. Gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Bodenfunde und die Fundstelle „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen“.

3. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

3.1 Arbeitsschutz und technischen Sicherheit

- 3.1.1 Auf die Baustellenverordnung wird hingewiesen.
Danach ist für jede Baustelle durch den **Bauherrn**, wo Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden (tätig werden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt dann vor, wenn absehbar ist, dass Beschäftigte von mindestens zwei Arbeitgebern gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle Arbeiten verrichten), ein oder mehrere **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren**, sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens zu bestellen. Der Koordinator für die Planung der Ausführung hat einen **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)** und eine **Unterlage** für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auszuarbeiten. Die Erstellung eines SiGePlanes ist dann erforderlich, wenn gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt und/oder das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt wird. Eine Vorankündigung der Baustelle, 14 Tage vor Baubeginn, ist immer dann notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (ein Personentag umfasst die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht) überschreitet.
(BaustellV in Verbindung mit erlassenen RAB 01, 25, 10, 30, 31, 32 und 33)
- 3.1.2 Maschinen dürfen nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Benutzte Produkte müssen mit einer CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild versehen sein. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht

rechtfertigt, muss die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht sowie auf den Begleitunterlagen, sofern entsprechende Unterlagen vorgeschrieben sind, vorhanden sein. Dem Produkt muss neben der CE-Kennzeichnung eine Konformitätsbescheinigung beigelegt sein. Produkte mit GS-Zeichen dürfen nur verwendet werden, wenn ihm von der GS-Stelle eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 2 ProdSG ausgestellt wurde. Dem Produkt oder Maschine muss eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache beigelegt sein.

ProdSG in Verbindung mit Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (**Maschinenverordnung - 9. GPSGV**)

- 3.1.3 Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des ArbSchG hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Dazu hat er die auftretenden Expositionen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten. Der Arbeitgeber kann sich die notwendigen Informationen beim Hersteller oder Inverkehrbringer von Arbeitsmitteln beschaffen. Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, hat er den Umfang der Exposition durch Messungen festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.

(§§ 3, 4 und 5 ArbSchG, § 3 Abs. 1 ArbStättV und Ziffer 3.7 Satz 1 und 2 Anhang zur ArbStättV in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen [Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung] [LärmVibrationsArbSchV])

- 3.1.4 Zur Informationsermittlung ist ein Verzeichnis aller im Unternehmen ermittelten Gefahrstoffe anzulegen (z.B. Reinigungsmittel, Laugen und Säuren).

Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffes,
2. Einstufung des Gefahrstoffes oder Angabe der gefährlichen Eigenschaften,
3. Mengenbereiche des Gefahrstoffes im Betrieb,
4. Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird.

Die Angaben können schriftlich festgehalten oder auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden.

Das Verzeichnis ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und mindestens einmal jährlich **zu überprüfen**.

Es ist kurzfristig verfügbar aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(§ 6 Abs. 10 GefStoffV)

- 3.1.5 Den Beschäftigten sind schriftliche Betriebsanweisungen (Laugen, Säuren, Reinigungsmittel) im Sinne von § 14 GefStoffV zugänglich zu machen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt und mindestens Informationen über auftretende Gefahrstoffe, Vorsichtsmaßregeln und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen enthält. (§§ 5 und 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, §§ 6 und 14 GefStoffV und § 3 ArbStättV)

- 3.1.6 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig festzustellen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Insbesondere sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Vor Inbetriebnahme müssen die Unterlagen vorliegen, die das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung enthalten.

(§§ 5 und 6 ArbSchG, § 3 Abs. 1 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV,

§ 8 Biostoffverordnung (BioStoffV))

- 3.1.7 Gemäß § 14 Abs. 2 BetrSichV, sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel überprüfungspflichtig. Vom Unternehmer sind die Fristen so zu regeln, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Dabei gelten folgende Fristen als Richtwerte:

-Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel

- vor erster Inbetriebnahme
- sonst alle 4 Jahre

- Fehlerstrom- und Fehlerspannungs-Schutzeinrichtungen

- bei stationären Anlagen alle sechs Monate

- nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel

- aller 6 Monate, mindestens jedoch alle 12 Monate

[bei Einsatz von Fehlerstromschutzschaltern $\leq 0,03$ A können die Prüf Fristen verlängert werden]

(§ 3 Abs. 1 ArbSchG und § 14 Abs. 2 und 7 BetrSichV in Verbindung mit Abschnitt 3.4, 3.5 und Tabelle 2 der [TRBS] 1201 Technische Regeln für Betriebssicherheit „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“)

- 3.1.8 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen. Die Rettungswege und Notausgänge sind gut sichtbar zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung sind Rettungszeichen nach Tabelle 1 der ASR A 1.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten, „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu verwenden. (§ 4 Abs. 3 ArbStättV in Verbindung mit der ASR A 1.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und ASR A 2.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge; Flucht- und Rettungsplan“)
- 3.1.9 Für die Arbeitsstätte ist der Flucht- und Rettungsplan den neuen Gegebenheiten anzupassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeiträumen ist entsprechend dem Plan zu üben, wie sich die Arbeitnehmer im Gefahr- und Katastrophenfall in Sicherheit bringen bzw. wie sie gerettet werden können. (§ 4 Abs. 4 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 9 Abs.1 der ASR A 2.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge; Flucht- und Rettungsplan“)
- 3.1.10 In den Arbeitsstätten müssen die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel vorhanden sein (Verbandskasten nach DIN 13 169). Der Aufbewahrungsort ist mit einem Hinweisschild zu kennzeichnen. (§10 ArbSchG, § 4 Abs. 5 ArbStättV siehe ASR A 4.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Erste Hilfe Räume; Mittel und Einrichtungen zur Erste Hilfe“)
- 3.1.11 Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöschleinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfähig zu erhalten. Die Anzahl ist zu ermitteln. Für die Kennzeichnung sind Rettungszeichen nach Tabelle 1 der ASR A 1.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu verwenden.

(§ 4 Abs. 3 ArbStättV in Verbindung mit ASR A 1.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ siehe auch ASR A 2.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“)

3.1.12 Die Feuerlöscher sind regelmäßig mindestens alle 2 Jahre prüfen zu lassen.

Die Prüfvermerke sind an den Feuerlöschern anzubringen.

(§ 4 Abs. 3 ArbStättV in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 7 BetrSichV siehe auch Ziffer 6.3.2 Abs. 1 der ASR A 2.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“)

3.2 Dampfkesselanlage

3.2.1 Die Heizölverbraucheranlage ist gem. VAwS- Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt einer Prüfung zu unterziehen. Dies umfasst auch die neu errichteten Ölleitungen.

Die Arbeiten sind durch entsprechende WHG- Fachbetriebe durchzuführen.

Der Wasserinhalt des Kessels konnte aus der vorgelegten Zeichnung 104747 nicht abgeleitet werden, da die dort aufgeführte Heizfläche von 330 m² von der im Formblatt DE GWK

genannten von 567 m² abweicht. Die zu stellenden Anforderungen an die Dampfkesselanlage werden durch diesen Umstand jedoch nicht berührt.

3.2.2 Laut Formblatt BDE ist Fremdstoffeinbruch über Kondensatrückführung nicht möglich, da „Zwischenkreise“ dies verhindern. Laut vorgelegtem R&I S_JES_1_DA-01 wird das Kondensat aus dem bauseits vorhandenen Kondensatsammelbehälter dem Speisewasserbehälter zugeführt. Die Herkunft des Kondensats und die Wirksamkeit der „Zwischenkreise“

ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS zu überprüfen.

3.3.3 Dampfleitungen sind entsprechend Stand der Technik zu errichten. Frischdampfleitungen mit einem abgesicherten max. zul. Betriebsdruck von 13,0 bar und Nennweiten > 80 mm unterliegen der Druckgeräterichtlinie. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind entsprechende Hersteller bzw. EG-Konformitätserklärungen vorzulegen.

4 Bodenschutz-, Abfallrechtliche Hinweise

4.1. Bodenaushub (außer Mutterboden), der bei den Bau- und Abbrucharbeiten anfällt und nicht auf dem Baugrundstück selbst verwertet werden kann, ist Abfall, der nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen ist. Die Ablagerung von Bodenaushub außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage stellt einen Verstoß gegen § 28 KrWG dar.

4.2 Der Verbleib von Abbruchmaterial auf dem Baugrundstück ist gemäß § 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. § 12 Abs. 1 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) unzulässig. Abfälle aus Rückbau / Abbruch von Gebäuden und Anlagenteilen sind gemäß § 8 GewAbfV nach Abfallarten zu trennen und gemäß § 7 Abs. 2 und 4 KrWG vollumfänglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Verwertung von geeignetem aufbereitetem Bauschutt zu technischen Zwecken auf dem Baugrundstück bleibt davon unberührt.

4.3 Die Entsorgung aller im laufenden Betrieb anfallenden Abfälle hat unter Einhaltung der Bestimmungen des KrWG und der dazu erlassenen Verordnungen wie NachwV, AltöIV, VerpackV u.a. zu erfolgen.

5. Wasserrechtliche Hinweise

- 5.1 Die der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen zu den wassergefährdenden Stoffen sind solange die Anlage existiert aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 5.2 Alle Anlagenteile müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Alle Anlagenteile müssen den Anforderungen der VAWS entsprechen.
- 5.3 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 5.4 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Im Regelfall müssen die betreffenden Anlagenteile mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig sind.
- 5.5 Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde und dem Gewässerkundlichen Landesdienst anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist. Die Anzeigepflicht kann auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle erfüllt werden. (VAWS § 8 Nr. 2)

6. Hinweis zum Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Es ist sicher zu stellen, dass die Toilettenräume nach der VO (EG)Nr. 852/2004 Artikel 4 Abs.2 in Verbindung mit Anhang II, Kap. I, Nr.3 in keinem Fall unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird (Bei einer Ständerwand ist in diesem Fall ein separater Vorraum oder eine boden- und deckenbündige Wand zwischen WC-Raum und Vorraum erforderlich). Zum Umgang mit Lebensmitteln gehören auch der Transport und die Lagerung von verpackten Lebensmitteln beispielweise durch Flurbereiche, die sich vor den WC-Bereichen befinden.

7. Naturschutzrechtlicher Hinweis

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

8 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m.

- Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),

- den § 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- dem § 6 Nr. 1 Buchstabe n und Nr. 2 ZustVO SOG

sind für die Überwachung der Änderung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Verbraucherschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 Gewerbeaufsicht Ost, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Wittenberg als,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Brandschutzbehörde (Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen)
 - untere Wasserbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - Gesundheitsamt
 - für die Überwachung und Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben und Befugnisse nach § 59 BauO LSA

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Benedix

Anlage 1

Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der Firma Bayerische Milchindustrie e.G. Klötzlmüllerstraße 140 84034 Landshut auf wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 926,03 t/d und einer Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemittel von 1,5 t durch die Erhöhung der Kapazität der Eingangsstoffe auf 1800 t/d, die Stilllegung der Schnittkäserei, die Erweiterung der Mozzarella-Block-Produktion, die Installation einer neuen Hartkäserei, die Errichtung eines Hochregallagers, den Neubau eines Regenwasserbeckens, die Installation eines dritten Dampfkessels (10,726MW Feuerungswärmeleistung) mit Neubau Kesselhaus, die Neuinstallation eines Wasserwerkes, die Inbetriebnahme der zweiten Zufahrt zum Werksgelände, die Neuordnung der Bereiche Verwaltung, Werkstatt, Labor und Sozialbereich (Errichtung Containeranlage während der Bauphase) und die Erweiterung der Kälteanlage auf eine Füllmenge von 14,4 t Ammoniak am Standort Jessen (Elster).

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	Ordner I		
1.0	Allgemeine Angaben		
	Beschreibung Antragsgegenstand		2
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	0	4
	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz vom 22.02.2016 (Posteingang 25.02.2016)	1	3
	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1a	2
	Kurzbeschreibung		3
	Angaben zum Standort		1
	Auszug aus topographischer Karte Maßstab 1 :25 000		4
	Übersichtsplan Ist-Stand vom 03.08.2015		1
	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem Maßstab 1 : 2000 vom 01.07.2015		1
	Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stadt Jessen (Elster)		1
2.0	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2.1	1
	Betriebseinheiten	2.2	1
	Ausrüstungsdaten	2.3	24
	Betriebsbeschreibung		10
	Übersichtsplan (Ist – Zustand Stand 01.10.2015)		1
	Maschinenaufstellungsplan Maschinenraum, H-Sahne und Käserei (Ist-Zustand Stand 30.09.2015)		1
	Maschinenaufstellungsplan Käseherstellung, NH3- Kälteanlage (Ist-Stand Stand vom 30.09.2015)		1
	Maschinenaufstellungsplan Wasserwerk, Abwasservorbehandlung (Ist-Stand, Stand 01.10.2015)		1
	Maschinenaufstellungsplan Kesselhaus (Ist-Stand Stand 22.11.2012)		1
	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		37

	Gemeinsam mit Trocknung genutzte Anlagenteile		2
	Maschinenplan Plan-Stand vom 19.02.2016 (402.4.011) Maßstab 1 : 250		1
	Fließbild 2 Ist-Stand vom 27.08.2015		1
	Fließbild 3 Milchannahme und Rohstofflager Ist-Stand vom 27.08.2015		1
	Fließbild 4 Milch- und Rahmlinie Ist-Stand vom 07.12.2010		1
	Fließbild 6 Molkelinie Ist-Stand vom 27.08.2015		1
	Fließbild 7 Rohstofflager Rahmversand Ist-Stand vom 27.08.2015		1
	Fließbild 8 Schnittkäserei, Schnittkäseherstellung Ist- Stand vom 27.08.2015		1
	Fließbild 10 Mozzarellakugel Ist-Stand vom 27.08.2015		1
	Fließbild 11 Schnittkäserei, Cagliataherstellung Ist-Stand vom 27.08.2015		1
	Fließbild 13 Mozzarella-Blocklinie Ist-Stand vom 27.08.2015		1
	Fließbild 14 Käsereibe Ist-Stand vom 27.08.2015		1
	Blockfließbild Erweiterung (Gesamtanlage)		1
	Fließbild – Plan-Stand Hartkäserei, Mozzarellaherstellung		1
	Fließbild – Plan-Stand Käsefertigung (Blockschema)		1
	Fließbild – Plan-Stand Rohrahmtanks, Rahmerhitzer, Rahmlager, Rahmversand		1
	Fließbild – Plan-Stand Milcherhitzer 2		1
	Fließbild – Plan-Stand Kulturenlager (Teil 1 Tank 1-4)		1
	Fließbild – Plan-Stand Kulturenlager (Teil 2 Tank 5-6)		1
	Fließbild – Plan-Stand Kesselmilchthermiseur		1
	Fließbild – Plan-Stand Milcherhitzer 1		1
	Fließbild – Plan-Stand CIP Annahme, RM-Tanklager und Betriebsraum		1
	Fließbild – Plan-Stand Brennwasser		1
3.0	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen		
	Gehandhabte Stoffe	3.1a	10
	Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	10
	Stoffidentifikation	3.2	9
	Sicherheitsdatenblätter Ammoniak		11
	Sicherheitsdatenblätter Shell Heizöl EL		5
	Sicherheitsdatenblätter Erdgas getrocknet		5
	Sicherheitsdatenblätter Salpetersäure 52/53%		5
	Sicherheitsdatenblätter Natronlauge 50% techn. EN 896		8
	Sicherheitsdatenblätter Wasserstoffperoxid 35% Biozid		6
	Sicherheitsdatenblätter Natriumchlorid		4
	Sicherheitsdatenblätter Bio Tec Käseformenreiniger S		4
	Sicherheitsdatenblätter Harborlite 635		5
	Sicherheitsdatenblätter Natriumhypochloritlösung ca. 12%Cl aktiv		6
	Sicherheitsdatenblätter F-DVS CHN-11		4
	Sicherheitsdatenblätter F-DVS R-607		4
	Sicherheitsdatenblätter Ceska R -star		9
	Sicherheitsdatenblätter opti-culture MC-B		2
	Sicherheitsdatenblätter Calciumchloridlösung 30-34%		4

Sicherheitsdatenblätter Milchsäure 50-100%	6
Sicherheitsdatenblätter Freeze dried Cultures DSL	4
Sicherheitsdatenblätter Frozen Cultures DSF/BSF	12
Sicherheitsdatenblätter Salta Siede-Speisesalz	4
Sicherheitsdatenblätter Hannilase R XP 750	4
Sicherheitsdatenblätter FROMASE R 220 XL(G)	5
Sicherheitsdatenblätter BC-140A-WSS	4
Sicherheitsdatenblätter Zitronensäure-Lösung 50% (MH)	4
Sicherheitsdatenblätter CHY-MAX R M 1000	4
Sicherheitsdatenblätter F-DVS LH-BO1	4
Sicherheitsdatenblätter F-DVS ST-143	4
Sicherheitsdatenblätter CHOOZIT TM TA 76 LYO 125 DCU	3
Sicherheitsdatenblätter Salzsäure 9%	5
Sicherheitsdatenblätter P3-oxysan ZS	7
Sicherheitsdatenblätter P3-horolith OXY	7
Sicherheitsdatenblätter P3-topax 65	7
Sicherheitsdatenblätter P3-topax 990	7
Sicherheitsdatenblätter P3-ultrasil 67	7
Sicherheitsdatenblätter P3-ultrasil 69 NEW	7
Sicherheitsdatenblätter P3-ultrasil 75	7
Sicherheitsdatenblätter P3-ultrasil 110	7
Sicherheitsdatenblätter P3-topax 52	7
Sicherheitsdatenblätter SKINMAN SOFT	7
Sicherheitsdatenblätter P3-manosoft	5
Sicherheitsdatenblätter P3-stabicip XT	7
Sicherheitsdatenblätter DEPTIL PA 15	7
Sicherheitsdatenblätter GENGARD GN8165	6
Sicherheitsdatenblätter OPTISPERSE PQ5176	4
Sicherheitsdatenblätter P3-alcodes	6
Sicherheitsdatenblätter DEPTIDINE	8
Sicherheitsdatenblätter DEPTADERM	7
Sicherheitsdatenblätter DEPTAL MCL	9
Sicherheitsdatenblätter Kompleet VB67	3
Sicherheitsdatenblätter DEPTIL BFC	7
Sicherheitsdatenblätter DEPTIL HDS	7
Sicherheitsdatenblätter DEPTACID ARS	7
Sicherheitsdatenblätter CORTROL IS3000E	5
Sicherheitsdatenblätter Natriumchlorid 7,5 Vol. %	12
Sicherheitsdatenblätter Natriumhypochloritlösung ca. 12%Cl aktiv	6
Sicherheitsdatenblätter MOBIL EXTRA 2T	7
Sicherheitsdatenblätter MOBIL RARUS 427	7
Sicherheitsdatenblätter MOBIL DTE FM 46	7
Sicherheitsdatenblätter TERESSTIC T 46	7
Sicherheitsdatenblätter MOBILGEAR 600 XP 320	8
Sicherheitsdatenblätter MOBILGEAR 600 XP 220	7
Sicherheitsdatenblätter UNIVIS N 32	7
Sicherheitsdatenblätter MOBIL GARGOYLE ARCTIC OIL C HEAVY	7
Sicherheitsdatenblätter Gasmixture R404A	5

	Sicherheitsdatenblätter Maisstärke		5
	Sicherheitsdatenblätter Lenogan R 100 tiefkalt, verflüssigt		4
	Sicherheitsdatenblätter Renogen R 100, tiefkalt, verflüssigt		4
	Sicherheitsdatenblätter Autogas nach DIN EN 589		3
	Sicherheitsdatenblätter P3-horolith OXY		7
	Physikalische Stoffdaten	3.3	10
	Sicherheitstechnische Stoffdaten	3.4	10
	Gefahrstoffe/biologische Arbeitsstoffe	3.5	10
	Ordner II		
4.0	Emissionen und Immissionen		
	Beschreibung Emissionen / Immissionen		3
	Kaminhöhenbestimmung nach TA Luft		5
	Luftbild Emissionsquellenplan		1
	Emissionsquellen	4.1a	1
	Emissionen	4.1b	2
	Abgas-/Abluftreinigung	4.1c	1
	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen an zwei Dampferzeugern Öko – control GmbH 06847 Dessau-Roßlau vom 23.06.2015		21
	Beschreibung Schallquellen		3
	Schalltechnisches Gutachten ECO AKUSTIK 39179 Barleben vom 16.02.2016		52
5.0	Anlagensicherheit		
	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV)	5.1	1
6.0	Wasserwirtschaft		
	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle	6.1a	3
	Auszug Prüfbescheid Institut für Bautechnik Berlin für Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen		10
	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	6.1b	6
	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	6.1c	1
	Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährlicher Stoffe	6.1d	1
	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	6.1e	4
	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	6.2	1
7.0	Abfall		
	Anfallart und vorgesehene Entsorgung	7.1	14
8.0	Abwasser		
	Abwasser-Anfall/Behandlung/Ableitung	8	1
	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft		3
	Bestätigung der Einhaltung der Wirkungsgrade der Abwasservorbehandlungsanlage Dr.-Ing. Steinle GmbH 83629 Weyarn vom 19.11.2015		2
9.0	Arbeitsschutz		
	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz		1

	Angaben zum Arbeitsschutz	9	4
	Gefährdungsbeurteilung		26
	Feuerwehrübersichtsplan		7
10.0	Brandschutz		
	Brandschutzmaßnahmen	10	11
	Abnahmeprotokoll Feuerlöschbrunnen vom 06.11.2013 Brunnenbau und Sanitärinstallation Dieter Wurbs 06895 Bülzig		2
11.0	Wärmenutzung		
	Allgemeine Angaben		2
	Zertifikat Dr. Sulzer Umweltgutachterbüro 84169 Altfrauenhofen vom 19.11.2015 über die Einführung und Anwendung eines Energiemanagementsystems		2
12.0	Eingriffe in Natur und Landschaft		
	Allgemeine Angaben		1
13.0	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	13	1
	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG		16
14.0	Betriebseinstellung		
	Allgemeine Angaben		1
15.0	Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für Dampfkesselanlagen		
	Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampf-/Heißwasser Kesselanlage vom 02.02.2016		1
	Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis		38
	Berechnung der notwendigen Zuluft-/ Abluftöffnungen nach Kesselleistung		3
	Bestimmung der Kaminhöhe nach TA Luft		5
	Statische Berechnungen von Stahlkaminen		25
	Anlage		
	Technische Unterlagen Produktionstechnik (Betriebsgeheimnis)		191
	Ordner III		
1	Technische Gebäudeausrüstung		
	Allgemeine Beschreibung		11
	Eingabepläne Lufttechnik Zusammenstellung Technische Anlagenbeschreibung Ingenieurgesellschaft für technische Gebäudeausrüstung mbH 95448 Bayreuth vom 18.09.2015		79
	Entwässerungseingabe Ingenieurgesellschaft für technische Gebäudeausrüstung mbH 95448 Bayreuth vom 28.09.2015		73
2	Gehandhabte Stoffe		
	Mengen und Zusammensetzung aller Eingangsstoffe		2
3	Anlagen		
	Berechnung Druckentlastungsflächen		1
	Berechnung Ammoniakmengen		1
	Kaminquerschnitt und Höhenberechnung		5
	Verfahrensfließbild (Dampf, Heizung, Wasseraufbereitung) vom 08.02.2016		1
	Schema Anbindung Gas vom 08.02.2016		1
	Schema Anbindung Heizöl (HEL) vom 08.02.2016		1

	Schema Kälteanlage NH3 vom 08.02.2016		1
	Grundrisse, Schnitte Dampfkesselhaus 2 vom 08.02.2016		1
	Grundrisse, Schnitte Kältezentrale 2 vom 08.02.2016		1
	Grundrisse, Schnitte, Übersicht (Betriebsraum neu) vom 16.02.2016		1
	Grundrisse, Schnitte Lüftung		19
	Grundrisse Entwässerungseingabe, Plan Flächenermittlung vom 22.01.2016		1
	Ordner IV		
	Bauunterlagen Teil 1		
	Antrag auf Baugenehmigung vom 22.02.2016		3
	Definition des Umfangs der beantragten Baugenehmigung		1
	Erklärung zur Vorwegnahme der Prüfung des Standortsicherheitsnachweises		1
	Erklärung zur Vorwegnahme der Prüfung des Brandschutznachweises		1
	Auszug aus Genossenschaftsregister Amtsgericht Landshut vom 02.02.2016		2
	Bauherrenenerklärung, Verzicht auf Entscheidungsfrist gemäß § 68 Abs. 4 Satz 1 BauO LSA vom 19.02.2016		1
	Bestätigung Eintragung in Bayerische Architektenkammer für Herrn Klaus Damovsky vom 29.07.2015		1
	Baubeschreibung vom 22.02.2016		5
	Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) vom 22.02.2016		4
	Anzeige der Beseitigung von Anlagen vom 22.02.2016		2
	Antrag auf Abweichung (Überdeckung von Abstandsflächen) vom 22.02.2016		2
	Erklärung zum Kriterienkatalog		2
	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem Maßstab 1 : 1000 vom 11.02.2016		1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 11.02.2016		11
	Wirbelschichttrockner Lageplan mit Gebäudeeintrag Maßstab 1 : 500 vom 19.10.2015		1
	Lageplan (402.4.000) Maßstab 1 : 1000 vom 19.02.2016		1
	Übersichtsplan EG (402.4.002) Maßstab 1 : 250 vom 19.02.2016		1
	Grundriss Schnittebene 1,50 m EG Planausschnitt A: Hochregallager (402.4.002.A) Maßstab 1 : 100 vom 19.02.2016		1
	Grundriss Schnittebene 1,50 m EG Planausschnitt B: Kommissionierung, Absackung, Büro (402.4.002.B) Maßstab 1 : 100 vom 19.02.2016		1
	Grundriss Schnittebene 1,50 m EG Planausschnitt C: Käserei, Betriebsraum (402.4.002.C) Maßstab 1 : 100 vom 19.02.2016		1
	Grundriss Schnittebene 1,50 m EG Planausschnitt D: Milchannahme, CIP, Tanklager (402.4.002.D) Maßstab 1 : 100 vom 19.02.2016		1
	Grundriss Schnittebene 1,50 m EG Planausschnitt E: Wasserwerk (402.4.002E) Maßstab 1 : 100 vom 19.02.2016		1

	Übersichtsplan 1OG (402.4.003) Maßstab 1 : 250 vom 19.02.2016		1
	Grundriss Schnittebene 5,00 m 1.OG Planausschnitt B: Kommissionierung, Absackung, Büro (402.4.003.B) Maßstab 1 : 100 vom 19.02.2016		1
	Übersichtsplan 2OG (402.4.004) Maßstab 1 : 250 vom 19.02.2016		1
	Grundriss Schnittebene 8,50 m 2.OG Planausschnitt B: Labor, Absackung, Büro (402.4.004.B) Maßstab 1 : 100 vom 19.02.2016		1
	Grundriss Schnittebene 8,50 m 2.OG Planausschnitt C: Technischebene in Käserei, Betriebsraum (402.4.004.C) Maßstab 1 : 100 vom 19.02.2016		1
	Ordner V		
	Bauunterlagen Teil 2		
	Inhaltsverzeichnis		1
	Grundriss Schnittebene 12,00 m 3.OG Planausschnitt B: Absackung (402.4.005.B) Maßstab 1 : 100 vom 19.02.2016		1
	Schnitte Schnitt 1-1, Schnitt 2-2 (402.4.006) Maßstab 1 : 100 vom 19.02.2016		1
	Schnitte Schnitt 3-3, Schnitt 7-7 (402.4.007) Maßstab 1 : 100 vom 19.02.2016		1
	Schnitte Schnitt 4-4, Schnitt 8-8, Schnitt 9-9, Schnitt 15-15 (402.4.008) Maßstab 1 : 100 vom 19.02.2016		1
	Schnitte Schnitt 5-5, Schnitt 6-6, Schnitt 10-10 bis Schnitt 14, Schnitt 16-16 (402.4.009) Maßstab 1 : 100 vom 19.02.2016		1
	Ansichten, Südost, Südwest, Nordwest, Nordost (402.4.010) Maßstab 1 : 250 vom 19.02.2016		1
	Maschinenplan (402.4.011) Maßstab 1 : 250 vom 19.02.2016		1
	Übersichtsplan Abbruch (402.4.012) Maßstab 1 : 500 vom 19.02.2016		1
	Containeraufstellplan (402.4.013) vom 19.02.2016		1
	Berechnungen zum Bauantrag		9
	Statistik der Baugenehmigungen		2
	Sonstige Unterlagen		
	Brandschutznachweis 1. Überarbeitung Stand 23.02.2016 Ingenieurbüro Bollinger 89129 Langenau		118
	Nachgereichte Unterlagen		
	Detailplanung Hygienebereiche, Laufwege vom 15.03.2016 Maßstab 1 : 250		1
	Bestätigung über die Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz, Schallschutz, Standsicherheit Ingenieurkammer Hessen für Herrn Dipl.-Ing. Stefan Ritzer vom 13.04.2016		1
	Nachweis über die Eintragung in die Liste der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau für Herrn Stefan Ritzer vom 13.04.2016		1
	Antrag auf Eintragung einer Baulast Flurstücke 436/2 und 435/2 vom 14.04.2016		2
	Grundbuchauszug Stand 03.06.2014		9

Antrag auf Eintragung einer Baulast Wassertanks vom 25.04.2016		2
Antrag auf Eintragung einer Baulast Containerdorf 2 vom 25.04.2016		2
Antrag auf Eintragung einer Baulast Containerdorf 2, Pforte vom 25.04.2016		2
Antrag auf Eintragung einer Baulast Containerdorf 3 vom 25.04.2016		2
Bestätigung der Stadt Jessen (Elster) zur Übernahme einer Baulast vom 22.04.2016		4
Angaben zur Dimensionierung des Hochregallagers vom 22.04.2016		5
Erklärung zur Einhaltung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)		1
Unterlagen zu den Containeranlagen vom 11.04.2016		8
Produktunterlagen Laser – Distanzmessgerät Firma Leuze electronic		8
Lagermengen/Lagerorte wassergefährdende Stoffe vom 21.04.2016		23
Prüfbericht nach VAwS TÜV Nord vom 16.06.2011		1
Vorgesehene Befristung des temporären Containerdorfes vom 04.07.2016 bis 31.01.2019		1
Berechnungen zum Bauantrag (anrechenbarer Bauwert getrennt nach Nutzungen) vom 22.04.2016		8
Baubeschreibung (Trafos (Nr. 2,3,4,5)) vom 27.04.2016		5
Baubeschreibung Wasserwerk, Rieselentgaser und zwei Wassertanks vom 27.04.2016		5
Baubeschreibung Kesselhaus (Gebäude 3) vom 27.04.2016		5
Baubeschreibung Betriebsraum (6) vom 27.04.2016		5
Baubeschreibung Tanklager mit Ventilknötengang (Gebäude 7) vom 27.04.2016		5
Baubeschreibung Milchannahme (8) und CIP Reinigung (Gebäude 9) vom 27.04.2016		5
Baubeschreibung Hochregallager (Gebäude 10) vom 27.04.2016		5
Baubeschreibung Sprinklerunterzentrale (bei Gebäude 10) vom 27.04.2016		5
Baubeschreibung Vorzone (Gebäude 11) vom 27.04.2016		5
Baubeschreibung Absackung (Gebäude 12) vom 27.04.2016		5
Baubeschreibung Bürogebäude mit Labortrakt (Gebäude 13) vom 27.04.2016		5
Baubeschreibung Käserei (14) vom 27.04.2016		5
Baubeschreibung Kältezentrale (Gebäude 15), Verflüssiger (Gebäude 15a), Eiswasserspeicher (Gebäude 15b) und Kühlwasserverdunstungstank (15c) vom 27.04.2016		5
Baubeschreibung Sprinklerzentrale (Gebäude 16) vom 27.04.2016		5
Antrag auf Abweichung, Überlappung Abstandsflächen Wassertanks vom 27.04.2016		2

	Antrag auf Abweichung, Überlappung Abstandsflächen Containerdorf 3 mit Flurstück 432/1 vom 27.04.2016		2
	Antrag auf Abweichung, Überlappung Abstandsflächen Containerdorf 2 mit Flurstück 721 vom 27.04.2016		2
	Antrag auf Abweichung, Überlappung Abstandsflächen Containerdorf 2 mit Flurstück 432/1 vom 27.04.2016		2
	Lageplan mit Abstandsflächen (402.4.000.A) vom 22.04.2016 Maßstab 1 : 250		1
	Übersichtsplan EG (402.4.002-1) vom 22.04.2016 Maßstab 1 : 250		1
	Grundriss Schnittebene 1,50 m EG Planausschnitt A: Hochregallager (402.4.002.A-1) vom 22.04.2016 Maßstab 1 : 100		1
	Grundriss Schnittebene 1,50 m EG Planausschnitt B: Kommissionierung, Absackung, Büro (402.4.002.B-1) vom 22.04.2016 Maßstab 1 : 100		1
	Containeraufstellplan (402.4.013-1) vom 22.04.2016 Maßstab 1 : 500 / 1 : 100		1
	Schnitte Schnitt 5-5, Schnitt 6-6, Schnitt 10-10 bis Schnitt 14, Schnitt 16-16 bis 19-19 (402.4.009-1) vom 22.04.2016 Maßstab 1 : 100		1
	Grundriss Schnittebene 1,50m EG Planausschnitt G: Sprinklerzentrale (402.4.002.G) vom 22.04.2016 Maßstab 1 : 100		1
	Grundriss Schnittebene 1,50m EG Planausschnitt F: Überdachung Abfallplatz Kühlwasserverdunstungstank (402.4.002.F) vom 22.04.2016 Maßstab 1 : 100		1
	Grundriss Schnittebene 1,50m EG Planausschnitt E: Wasserwerk (402.4.002.E-1) vom 22.04.2016 Maßstab 1 : 100		1
	Unterlagen und Vermessungspläne örtlicher Grenzverlauf (Posteingang 04.05.2016)		39
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1 : 1000 vom 28.04.2016		2
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurstücks- und Eigentumsnachweis vom 28.04.2016		12
	Angaben zum Baugrundstück/Nachbargrundstück		2
	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Lizenzierung der Nutzung von Geobasisdaten für Lagepläne nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) vom 28.04.2016		1
	Planzeichnung (Bestand) Maßstab 1 : 500 mit Legende		4
	Bescheinigung Landkreis Wittenberg über die Baulasteneintragung vom 28.04.2016		17
	Typenstatik Containeraufstellung Fa. Grinbold Container GmbH & Co.KG 89561 Dschingen-Eglingen vom 24.10.2012		25
	Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz (Posteingang 02.05.2016)		10
	Stellungnahme zur Sicherheitstechnik der geplanten Ammoniakanlage (Posteingang 02.05.2016)		11

	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer feststehenden Dampfesselanlage TÜV Nord vom 14.04.2016 (Posteingang 26.05.2016)		210
	Zustimmung zum Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vom 31.05.2016		1
	Darstellung der Fassadengestaltung Hochregallager 29.04.2016 mit Plan 402.4.015 3D Ansicht Hochregallager		
	Anpassung AZB Vorprüfung 21.06.2016		35
	Antrag auf Zulassung des Vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb einer Containeranlage nach § 8a BImSchG vom 04.07.2016	1c	1
	Beschreibung der Containeranlage vom 04.07.2016		1
	Containeraufstellungsplan 402.4.013-1 Maßstab 1 : 500/1 : 100 vom 22.04.2016		1

Anlage 2

Rechtsquellenverzeichnis

Abf ZustVO – Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)

AltholzVO - Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzVO) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 96 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)

ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)

ArbSch-ZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

ArbStättV – Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1515)

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)

BauO LSA – Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)

BauVorIVO - Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Jul. 2014 (GVBl. LSA S. 377)

BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)

BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Jul. 2015 (BGBl. I S. 1187)

BlmSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)

1. BlmSchV - Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)

4. BlmSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 674)

9. BlmSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)

12. BlmSchV - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)

41. BlmSchV - Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BlmSchV) 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1489)

BioStoffV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2414)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)

BrSchG - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

DenkmSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

EEWärmeG - Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1732)

EEWärmeG-DVO - Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 01. Feb. 2013 (GVBl. LSA S. 54)

- EnE-DVO** - Energieeinspar-Durchführungsverordnung (EnE-DVO) vom 23. Sept. 2010 (GVBl. LSA S. 506)
- EnEV** - Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1789, 1790)
- GefStoffV** – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49, 91)
- 9. GPSGV** - Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
- GewAbfV** - Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
- GIRL** – Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
- IfSG** - Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2229, 2252)
- Immi-ZustVO** - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Apr. 2016 (BGBl. I S. 569, 584)
- LärmVibrationsArbSchV** - Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 964)
- MindBauR** - Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau Fassung Juli 2014 (RdErl. des MLV - 25/24011/012014 vom 3. November)
- NachwV** - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
- ProdSG** - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; ber. BGBl. 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1538)

- R 2010/75/EU** - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- TrinkwV 2001** - Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2010)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- WG LSA** – Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)
- WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Apr. 2016 (BGBl. I S. 745)
- ZustVO SOG** - Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389)